



**Stadt Brühl**

**Haushaltsjahr 201)**

**Bürgermeister Dieter Freytag**

Rede zur Einbringung des Haushalts 2015 der Stadt Brühl  
in der Sitzung des Rates am 03.11.2014

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf für das Jahr 2015 kehren wir von den Gepflogenheiten in letzten vier Jahren ab. In dieser Zeit haben wir zwei Doppelhaushalte vorgelegt. Angesichts sich verändernder konjunktureller Umstände – hierauf wird im Folgenden noch eingegangen - ist es aber angezeigt, wieder auf einen jährlichen Turnus umzustellen.

Die Kerndaten für den Haushalt 2015 verdeutlichen, dass die Haushaltssituation nach wie vor ernst ist. Aufwendungen von 116,6 Millionen € stehen lediglich Erträge in Höhe von 102,5 Millionen € entgegen, so dass wir ein Defizit von 14 Millionen € einplanen müssen. Soweit die schlechte Nachricht. Der Hoffnungsschimmer: Mit einem Defizit von 7,6 Millionen € im Jahr 2017 und Defiziten von rund 4 Millionen € in den dazwischenliegenden Jahren 2016 und 2018 gelingt es uns erneut, dem engen Korsett eines Haushaltssicherungskonzeptes zu entgehen. Dem Eingeweihten ist dieser Wechsel dieser Beträge in der Finanzplanung aus den vergangenen Haushaltsjahren bereits bekannt. Das Haushaltsrecht gibt vor, dass in jedem zweiten Jahr das kommunale Eigenkapital um nicht mehr als 5 % vermindert werden darf. Nur dann bleibt Haushaltssicherungskonzept erspart. Wie gesagt: Es gelingt uns erneut, diesbezüglich erfolgreich zu sein. Der Kämmerer wird die Daten noch näher erläutern und die Bedingungen nennen, damit ein solches Konzept vermieden werden kann.

## **1. Konjunktur**

Hinsichtlich der konjunkturellen Entwicklung bilden sich im Unterschied zu den letzten Jahren einige Sorgenfalten in meinem Gesicht. Seit 2010 beobachten wir einen konjunkturellen Höhenflug, der sich in ständig steigenden Steuererträgen widerspiegelt. Die alljährlich zwei Mal im Jahr stattfindenden Tagungen des „Arbeitskreises Steuerschätzung“ beim Bundesfinanzminister konnten jeweils im Mai und im November des Jahres neue Höchststände vermelden. In der kommenden Woche tagt dieser Arbeitskreis erneut, allgemein wird jedoch erwartet, dass von den bisherigen Schätzungen abgewichen wird, diesmal allerdings nach unten.

Die vergangenen Jahre waren – auch in Brühl - geprägt von einer stetig zunehmenden Finanzausstattung der Kommunen. In den Jahren meiner Tätigkeit bei der Stadt Brühl, inzwischen nahezu ein Viertel Jahrhundert, gab es noch nie eine so lang andauernde Phase steigender Steuererträge. Eigentlich ist dies ein Grund zur Freude. Das Bedrückende an der Situation: Dennoch reichen diese vergleichsweise hohen Erträge nicht aus, um die laufenden Aufwendungen abzudecken. Dies gilt für Brühl, dies gilt für die meisten Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und für viele Gemeinden in ganz Deutschland.

Welche Entwicklung erwarten die Fachleute zur Konjunktur? Im aktuellen Monatsbericht Oktober 2014 führen die Fachleute der Deutschen Bundesbank im Einzelnen aus:

## „Grundtendenzen“

Die deutsche Wirtschaft ist im Sommerquartal 2014 kaum vorangekommen. Auf die vordergründig positiven Juli-Konjunkturdaten folgte im August wie erwartet eine heftige Gegenbewegung. Wesentlich für das Auf und Ab war eine Verlagerung von Schulferien in einigen Bundesländern vom Juli in die beiden Folgemonate. Dies machte sich vor allem bei der Automobilproduktion bemerkbar, bei der sich die diesjährigen Werksferien in besonderem Maß auf den August konzentrierten. Wird wegen der ferienbedingten Verschiebungen der Durchschnitt der Sommermonate betrachtet (was sich im laufenden Jahr noch mehr als in anderen Jahren empfiehlt), so zeigt sich im Vergleich zum zweiten Vierteljahr eine weitere leichte Abschwächung der Industriekonjunktur. Dies gilt sowohl für die Erzeugung als auch für die Auftragseingänge und steht im Einklang mit der Eintrübung der Stimmung im Unternehmenssektor. Zwar weist auch der September mehr Ferientage auf als im Durchschnitt der letzten Jahre, was die Quartalsdurchschnitte nochmals drücken könnte. Jedoch hat sich zumindest in der Automobilindustrie den Verbandsangaben zufolge das Produktionsniveau in diesem Monat bereits wieder weitgehend normalisiert. Von der Industrie ist im Sommerquartal ein leicht negativer Wachstumsbeitrag zum Bruttoinlandsprodukt zu erwarten. Auch vom Bau dürften keine größeren positiven Impulse ausgegangen sein. Dem stand aber eine recht gute Konsumkonjunktur gegenüber, die von dem kräftigen Beschäftigungswachstum und den spürbaren Reallohnsteigerungen profitiert hat, sodass die gesamtwirtschaftliche Leistung in etwa den Stand des zweiten Vierteljahres gehalten haben oder sogar leicht gestiegen sein könnte. Die Aussichten für das Schlussquartal sind angesichts des schleppenden Auftragseingangs und der eingetrübten Unternehmensstimmung ähnlich verhalten.

## 2. Industrie

Die Industrieproduktion ist im August nach der starken Zunahme im Vormonat saisonbereinigt um  $4\frac{3}{4}\%$  zurückgegangen. Der Umschwung resultiert im Wesentlichen aus der Verringerung der Automobilproduktion um ein Viertel, die sich durch die ungewöhnliche Konzentration der Werksferien auf diesen Monat erklären lässt. Die übrigen Branchen waren von solchen Ferieneffekten nur in geringem Maß betroffen. Im Mittel der Monate Juli und August gab die industrielle Erzeugung gegenüber dem Frühjahr leicht um  $\frac{1}{2}\%$  nach. Die Produktion von Vorleistungsgütern verringerte sich um  $\frac{3}{4}\%$ , während sich die Investitionsgüter- und die Konsumgüterproduktion knapp behaupteten. Die Umsätze büßten von Juli auf August saisonbereinigt zwar 3% ein, im Durchschnitt von Juli und August zeigten sich gegenüber dem Vorquartal aber kaum Veränderungen. Dabei gaben die Inlandsumsätze etwas nach, während die Auslandsumsätze ein wenig zulegten. Die Warenausfuhren erhöhten sich im Mittel der beiden Sommermonate sogar um 2%. Auch hier war auf einen hohen Juli-Wert ein niedriger August-Wert gefolgt. Die Einfuhren schwächten sich im August nur leicht ab und blieben damit im Vergleich der Monate Juli und August lediglich um  $\frac{1}{2}\%$  hinter dem Vorquartal zurück. Der Auftragseingang in der deutschen Industrie ist im August mit einem Minus von  $5\frac{3}{4}\%$  zum Vormonat kräftig gesunken. Den stärksten Rückgang gab es bei den Bestellungen im sonstigen Fahrzeugbau, wobei zu beachten ist, dass hier der Wert für Juli aufgrund einer Nachmeldung um ein Fünftel nach oben korrigiert worden war. Insgesamt wurde im Durchschnitt der Monate Juli und August das Mittel des

Frühjahrs fast gehalten ( $- \frac{1}{4}\%$ ). Die Bestellungen von Investitionsgütern waren sogar im Plus (1%), während die Nachfrage nach Vorleistungsgütern um  $1\frac{1}{2}\%$  nachgab. Die Inlandsaufträge verfehlten im Mittel von Juli und August das Frühjahrsquartal um  $1\frac{1}{2}\%$ . Hingegen übertrafen die Auslandsorders wegen der reichlichen Großbestellungen im Juli das Niveau des Vorquartals leicht um  $\frac{1}{2}\%$ .

### **3. Baugewerbe**

Im Baugewerbe wurde die Erzeugung im August den ersten Schätzungen zufolge deutlich um saisonbereinigt 2% zurückgenommen. Dies mag teilweise an den Ferienterminen gelegen haben, doch konnte die Bauleistung auch im Mittel der Monate Juli und August das bereits schwache Niveau des zweiten Quartals nur knapp halten. Im Hoch- und Tiefbau wurde es sogar jeweils um 1% verfehlt. Nur das Ausbaugewerbe verzeichnete ein Plus von  $\frac{3}{4}\%$ .

Der Auftragseingang im Bauhauptgewerbe ist im Juli – neuere Angaben liegen nicht vor – gegenüber dem Vormonat kräftig um  $7\frac{1}{2}\%$  gestiegen, erreichte damit aber lediglich das Durchschnittsniveau des zweiten Vierteljahres. Im Wohnungsbau nahm das Auftragsvolumen erheblich ab, während es im gewerblichen Bau überaus kräftig stieg und auch im öffentlichen Bau stark zunahm.

### **4. Arbeitsmarkt**

Die Beschäftigung tendiert weiter nach oben. Allerdings scheint das Expansionstempo zuletzt etwas nachgelassen zu haben. Die Zahl der Erwerbstätigen nahm im August saisonbereinigt um 26 000 gegenüber dem Vormonat zu. Damit wurde der entsprechende Vorjahreswert um 355 000 Beschäftigte oder 0,8% übertroffen. Der Umfang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhöhte sich nach ersten Schätzungen im Juli um 30 000 Personen. Im Vorjahresvergleich belief sich der Zuwachs auf 528 000 Beschäftigte oder 1,8%. Die Einstellungsbereitschaft der Unternehmen war laut ifo Beschäftigungsbarometer im September weiter leicht expansiv, und der Stellenindex der Bundesagentur für Arbeit hat sich etwas verbessert.

Die Arbeitslosenquote (BA-Konzept) verblieb im September auf dem Vormonatsstand von 6,7%, obwohl die Zahl der registrierten Arbeitslosen saisonbereinigt geringfügig um 13 000 gestiegen ist. Im Vergleich zum Vorjahr gab es allerdings 41 000 Arbeitslose weniger. Der Umfang der Unterbeschäftigung änderte sich gegenüber dem Vormonat nicht.

### **5. Preise**

Der Preis für ein Fass der Rohölsorte Brent lag im September um  $4\frac{1}{2}\%$  unter dem Durchschnitt des Vormonats. In der ersten Oktoberhälfte tendierten die Rohölnotierungen angesichts eines reichlichen Angebots und schwacher Nachfrage weiter deutlich nach unten. Zum Abschluss dieses Berichts wurden für ein Barrel Brent  $84\frac{3}{4}$  US-\$ gezahlt. Der Aufschlag für zukünftige Rohöllieferungen betrug bei Bezug in sechs Monaten  $2\frac{1}{4}$  US-\$ und bei Lieferung in 12 Monaten  $4\frac{1}{4}$  US-\$. Bei den Einfuhrpreisen machte sich im August neben den Preisrückgängen bei Rohöl die Euro- Abwertung bemerkbar. Deshalb gaben sie saisonbereinigt im Vergleich zum

Vormonat lediglich um 0,1% nach und stiegen ohne Energie gerechnet um 0,3% an. Die Erzeugerpreise blieben im Inlandsabsatz unverändert. Im Vorjahresvergleich ermäßigten sich die Preise der Einfuhren um 1,9% und die Preise auf der inländischen Erzeugerstufe um 0,8%. Auf der Verbraucherstufe hat sich der Anstieg der Preise im September etwas verstärkt. Die Preise von Nahrungsmitteln sowie von gewerblichen Waren zogen saisonbereinigt leicht an. Der Vorjahresabstand belief sich sowohl beim nationalen Verbraucherpreisindex als auch in der harmonisierten Abgrenzung unverändert auf 0,8%.

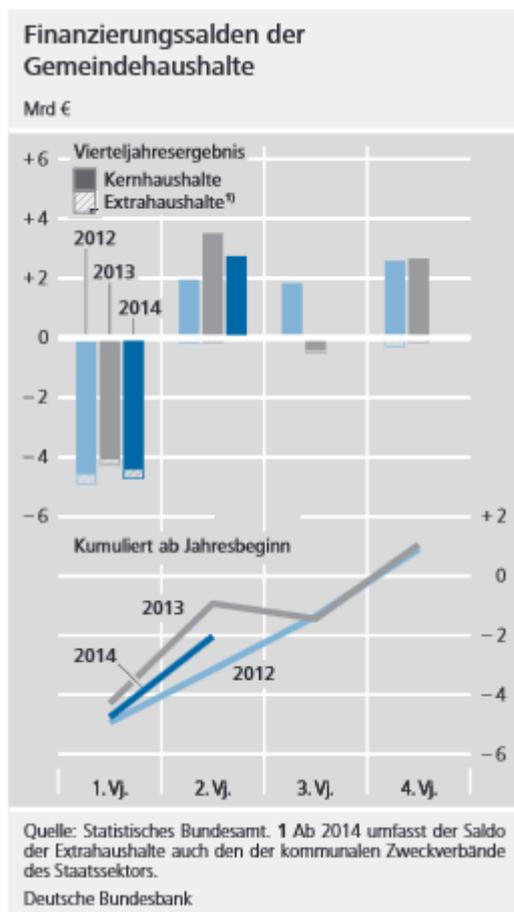
## **6. Öffentliche Finanzen<sup>1</sup>**

### **Kommunalfinanzen**

Aus den jüngsten Kassenergebnissen des Statistischen Bundesamtes lässt sich für das zweite Quartal 2014 ein Rückgang des Überschusses der kommunalen Kern- und Extrahaushalte (einschl. Zweckverbände) um  $\frac{3}{4}$  Mrd € gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf  $2\frac{3}{4}$  Mrd € ableiten.<sup>2</sup> Diese Entwicklung ist auf eine Fortsetzung der bereits zu Jahresanfang beobachteten starken Ausgabendynamik (+ 7% bzw.  $3\frac{1}{2}$  Mrd €) zurückzuführen. Dabei wuchsen die Personalausgaben (+ 5%), der Sachaufwand (+ 7%), die Sozialleistungen (+ 6%) und insbesondere die Sachinvestitionen (+ 17%) weiter ausgesprochen kräftig. Bei den Personalausgaben fielen die Wachstumsraten gegenüber dem Vorjahr im zweiten Quartal nur wenig höher aus als zuvor – trotz der ersten Stufe der Tarifvereinbarung vom Frühjahr. Die genannten Zuwachsraten dürften weiterhin auch Einflüsse der Erweiterung des Berichtskreises um die Zweckverbände widerspiegeln. Die Zinsausgaben (– 5%) waren hingegen weiter rückläufig. Der Zuwachs bei den Einnahmen (+ 5% bzw. gut  $2\frac{1}{2}$  Mrd €) entfiel zu etwa gleichen Teilen auf die wieder stärker anziehenden Steuern (+  $5\frac{1}{4}\%$  bzw. 1 Mrd €) und die Zuweisungen der Länder (einschl. der nochmals aufgestockten durchgeleiteten Bundesmittel für die Grundsicherung im Alter). Dabei entwickelten sich insbesondere der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Erträge aus der Grundsteuer sehr dynamisch, und auch das Nettoaufkommen aus der Gewerbesteuer (nach Abzug der Umlage) legte leicht zu.

<sup>1</sup> Im Rahmen der Kurzberichte werden aktuelle Ergebnisse der öffentlichen Finanzen erläutert. In den Vierteljahresberichten (Februar, Mai, August, November) erfolgt eine umfassende Darstellung der Entwicklung der öffentlichen Haushalte im jeweils vorangegangenen Quartal. Detaillierte statistische Angaben zur Haushaltsentwicklung und zur Verschuldung finden sich im Statistischen Teil dieses Berichts.

<sup>2</sup> Der Berichtskreis der Extrahaushalte in der vierteljährlichen Kassenstatistik wurde ab 2014 um die dem Staatssektor zuzurechnenden Zweckverbände erweitert. Da die Vergleichszahlen des Vorjahres nicht vollständig nachgebildet werden konnten, sind der Finanzierungssaldo und einzelne Ausgaben- und Einnahmenpositionen nur eingeschränkt mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar. Darüber hinaus ist die Qualität der Kassenergebnisse weiterhin durch die fortschreitende Einführung der doppelten Buchführung beeinflusst.



Das Finanzierungsdefizit der Gemeindehaushalte belief sich im ersten Halbjahr insgesamt auf 2 Mrd € und lag damit um knapp 1½ Mrd € über dem Vorjahresniveau. Angesichts dieser Entwicklung dürfte im Gesamtjahr allenfalls noch ein leichter Haushaltsüberschuss erwirtschaftet werden (1 Mrd € im Vorjahr). Während sich nicht zuletzt infolge der Tarifierhöhung und des Ausbaus der Kleinkinderbetreuung die Dynamik bei den Personalausgaben fortsetzen dürfte und auch beim laufenden Sachaufwand und den Sozialleistungen noch keine Anzeichen für eine spürbare Verlangsamung der Zuwächse zu erkennen sind, schlagen auf der Einnahmenseite voraussichtlich insbesondere die Schlüsselzuweisungen der Länder und die verstärkte finanzielle Beteiligung des Bundes bei den Sozialleistungen entlastend zu Buche. Für das kommende Jahr schlägt die von der Bundesregierung geplante zusätzliche Entlastung der Gemeindehaushalte für die Eingliederungshilfe im Umfang von 1 Mrd € zu Buche. Dem könnten jedoch Mindereinnahmen im Zusammenhang mit nunmehr niedriger veranschlagten gesamtwirtschaftlichen Zuwächsen entgegenwirken.

Die Schulden der kommunalen Kern- und Extrahaushalte (einschl. Zweckverbände) nahmen trotz des Überschusses im zweiten Quartal leicht um ½ Mrd € gegenüber dem Stand zum Ende des Vorquartals auf nunmehr 143 Mrd € zu. Davon entfielen 89 Mrd € auf Kreditmarktschulden, 49½ Mrd € auf Kassenkredite und 4½ Mrd € auf Schulden bei öffentlichen Haushalten. Damit verharrten die – eigentlich nur zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe vorgesehenen – Kassenkredite auf einem sehr hohen Niveau. Unter den vier Ländern mit der höchsten kommunalen Verschuldung je Einwohner nahmen die Kreditmarktschulden und Kassenkredite der Gemeinden in Hessen – ungeachtet eines rechnerischen kassenmäßigen Überschusses infolge sehr kräftiger Steueraufkommenszuwächse – am stärksten zu.

Im Saarland und in etwas geringerem Maße in Nordrhein-Westfalen wurden aber ebenfalls weitere Anstiege der hohen Kassenkreditbestände verzeichnet, während in Rheinland-Pfalz Schulden abgebaut wurden. Grundsätzlich bestehen jedoch auch innerhalb dieser Länder erhebliche Unterschiede im Verschuldungsgrad der einzelnen Gemeinden.<sup>3</sup> Insgesamt dürften aber viele Kommunen noch beträchtliche Konsolidierungsaufgaben zu bewältigen haben.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch die Gemeinschaftsveröffentlichung der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände, Stand 31. Dezember 2012, August 2014.“

Soweit interpretiert die Deutsche Bundesbank in ihrem Monatsbericht Oktober 2014 auf den Seiten 5-8 die aktuelle Situation.

Die Bundesregierung hat ihre Wachstumsprognose im Einklang mit den Wirtschaftsexperten reduziert. Für das laufende Jahr wurde die Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 1,8 % auf 1,2 % zurückgenommen, für das kommende Jahr wird eine Rate von 1,3 Prozent erwartet. Daraufhin titelte das Handelsblatt in seiner Ausgabe vom 30.10.2014: „Konjunktur verhagelt Haushaltsprognose“ und weiter heißt es: „Steuerschätzung: Bund und Ländern drohen Milliarden weniger Einnahmen“.

## **7. Urteil des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofes zum kommunalen Finanzausgleich**

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat am 6.5.2014 die beiden Verfassungsbeschwerden von insgesamt rd. 60 kreisangehörigen Städten und Gemeinden gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 als unbegründet zurückgewiesen. Darin hatten die Beschwerde führenden Gemeinden vor allem beantragt:

- eine Erhöhung der Schlüsselmasse zur Absicherung einer kommunalen Mindestausstattung
- eine Veränderung der Hauptansatzstaffel
- eine Veränderung des Soziallastenansatzes

Der Städte- und Gemeindebund NRW kommt zu folgender Einschätzung dieses Urteils:

„Leider hat sich die bereits vor Klageerhebung geäußerte Bewertung der Geschäftsstelle bestätigt, dass Klagen gegen die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs mit Blick auf die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW nur sehr geringe Aussichten auf Erfolg bieten.“

Wie schon in zurückliegenden Entscheidungen hat der Verfassungsgerichtshof NRW darauf verwiesen, dass dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum zustehe, in welcher Art und in welchem Umfang er den gemeindlichen Anspruch auf angemessene Finanzausstattung erfülle und nach welchem System er im Wege des Finanzausgleichs ergänzend zu sonstigen kommunalen Einnahmen Finanzmittel auf

die Kommunen verteile. Der den Kommunen nach Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung – LV NRW – zu gewährende Finanzausgleich stehe unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Weder aus Art. 79 Satz 2 LV NRW noch aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG ergebe sich die Pflicht zur Gewährung einer Mindestfinanzausstattung im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze, die selbst bei einer extremen finanziellen Notlage des Landes nicht unterschritten werden dürfe.

Die Entscheidung des VGH NRW unterscheidet sich damit von anderen landesverfassungsrechtlichen Entscheidungen, vor allem des Hessischen Staatsgerichtshofes im so genannten Alsfeld-Urteil.

Bei der Frage der Mindestausstattung fällt auf, dass sich der Verfassungsgerichtshof deutlich vom Bundesverwaltungsgericht absetzt. Dieses hatte vor einiger Zeit in einem Urteil im Zusammenhang mit der Beurteilung von Kreisumlagen ausgeführt, dass den Gemeinden zum Schutz des Kerngehalts der kommunalen Selbstverwaltung eine verfassungsfeste und einer weiteren Relativierung nicht zugängliche finanzielle Mindestausstattung zustehe, hinter die der Landesgesetzgeber auch bei einer allgemeinen Notlage der öffentlichen Haushalte nicht zurückgehen dürfe. In der Begründung des Urteils in dem Verfahren 14/11 (Rz. 61) deuten die Richter des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs an, dass das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechung der anderen Landesverfassungsgerichte nicht korrekt zitiert habe. Jedenfalls sei aber die Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts nach der Verfassungsrechtslage in Nordrhein-Westfalen nicht zutreffend.

Nach Einschätzung der Geschäftsstelle besteht hier ein gewisser Wertungswiderspruch zu den Ausführungen des Gerichts in der Ziffer 40 der Begründung. Dort wird noch einmal ausdrücklich Bezug genommen auf die eigene gefestigte Rechtsprechung, dass die für eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung erforderliche Mindestausstattung gewährleistet sein müsse. Insbesondere müsse der Gesetzgeber im Blick behalten, dass die Kommunen ihre Pflichtaufgaben erfüllen können. Deshalb sei die Finanzausstattungsgarantie im Ergebnis verletzt, wenn einer sinnvollen Betätigung der Selbstverwaltung die finanzielle Grundlage entzogen und dadurch das Selbstverwaltungsrecht ausgehöhlt werde. In diesem Zusammenhang ist es wenig überzeugend, wenn der Verfassungsgerichtshof darauf hinweist, dass der kommunale Finanzausgleich nur ein Instrument zur Absicherung dieser Mindestausstattung neben der ebenfalls aus Art. 79 LV NRW folgenden Gewährleistung des Rechts auf Erschließung eigener Steuerquellen für die Gemeinden ist. Tatsächlich kann der Landesverfassungsgesetzgeber nur das Recht auf Erschließung von Steuerquellen gewährleisten, die vom Umfang her keinen großen Beitrag für die Absicherung der finanziellen Mindestausstattung leisten können (kleine Kommunalsteuern). Die wesentlichen eigenverantwortlichen Steuerquellen für die Kommunen (Gewerbsteuer und Grundsteuer) sind bundesgesetzlich determiniert. Insofern bleibt letztlich nur der kommunale Finanzausgleich, um eine Finanzausstattung zu gewährleisten, die eine Grundlage für eine „sinnvolle Betätigung des Selbstverwaltungsrechts“ schafft.

Bei der Frage der horizontalen Verteilung konnten sich die klagenden Kommunen mit ihrer Argumentation ebenfalls nicht durchsetzen. Weder die geäußerten Bedenken gegen die Gewichtung des Soziallastenansatzes noch gegen den verwendeten Parameter (Bedarfsgemeinschaften) haben den Verfassungsgerichtshof überzeugt. Dabei fällt auf, dass er sich zwar mit den vorliegenden finanzwissenschaftlichen Gutachten auseinandersetzt, jedoch nicht in der von den Beschwerdeführerinnen vermutlich erwarteten Tiefe. Letztlich zieht sich das Gericht darauf zurück, dass hier unterschiedliche finanzwissenschaftliche Auffassungen vorliegen, die jeweils „vertretbar“ seien. Wörtlich heißt es in Ziffer 69 des Urteils:

*„Die Gutachter, auf die sich die Beschwerdeführerinnen und die Landesregierung beziehen, streiten mithin mit jeweils nachvollziehbaren Argumenten und Berechnungsansätzen für eine bestimmte Ausgestaltung der allgemeinen Verteilungsregelung. Die Abwägung des Für und Wider bestimmter Ansätze ist indessen Sache des Gesetzgebers. Verfassungsrechtlich ist die Entscheidung des Gesetzgebers, sich dem Modell des ifo-Instituts anzuschließen, nicht schon deshalb zu beanstanden, weil einzelne finanzwissenschaftliche Stimmen eine weitere Spezifizierung eines bereits empirisch gestützten Verteilungssystems befürworten.“*

Auch mit der Verortung des Soziallastenansatzes auf der gemeindlichen Ebene setzt sich der Verfassungsgerichtshof auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass diese verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Bei den Ausführungen zur Aufteilung der Teilschlüsselmassen (Rz. 74) hält der Gerichtshof die im GFG 2011 vorgenommene Aufteilung zwischen Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden „anhand der im Gesetzgebungsverfahren vorliegenden Erkenntnisse“ ebenfalls für vertretbar.

In dem zweiten gestern veröffentlichten Urteil (VerfGH 9/12) nimmt der Verfassungsgerichtshof zusätzlich auch Stellung zum Hauptansatz. Er verwirft das von den klagenden Kommunen vorgetragene Argument eines Zirkelschlusses, wobei an dieser Stelle ebenfalls eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Argumenten der Klägerseite unterbleibt und stattdessen – in relativ unkritischer Weise – die Argumente des ifo-Gutachtens als ausreichende Legitimation für die Beibehaltung des Hauptansatzes übernommen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Urteile des Verfassungsgerichtshofs zwar nicht überraschend, gleichwohl aber in mehrfacher Hinsicht bedauerlich sind. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zum Fehlen eines abwägungsresistenten Kerns der kommunalen Finanzausstattung.

Ungeachtet des Ausgangs dieser Verfahren wird sich der Städte- und Gemeindebund NRW weiterhin mit allem Nachdruck für eine Verbesserung der Finanzausstattung und für eine aus Sicht des gesamten kreisangehörigen Raums sachgerechtere Aufteilung der Mittel einsetzen. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass nach den gestrigen Urteilen des Verfassungsgerichtshofs die politische Bereitschaft des Landes, von den „verfassungsrechtlich bewährten“ Strukturen des kommunalen Finanzausgleichs abzuweichen, in den kommenden Jahren sehr begrenzt sein dürfte.“

## **9. Gemeindefinanzierungsgesetz 2015**

Die Neugestaltung des kommunalen Finanzausgleiches in Nordrhein-Westfalen ist in den letzten Jahren intensiv beraten worden. Zwei Gutachten sind seit 2008 vorgelegt worden, ich habe in meiner letzten Haushaltsrede unter der Überschrift „Von ifo zu FiFo“ – benannt nach den Institutsnamen der Gutachter – ausführlich berichtet.

Mit der Übernahme der Gutachtentorschläge – oder auch mit der Nicht-Übernahme – in die jährlichen Berechnungen und Gesetzesentwürfe zum kommunalen Finanzausgleich, hierzulande Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) genannt, hat sich die inhaltliche Debatte von der Theorie in die Gesetzespraxis verlagert, so dass die Auseinandersetzung nunmehr die Stellungen der kommunalen Spitzenverbände bestimmt. Aufgrund unterschiedlicher und nicht vereinbarer Interessenpositionen gibt es erneut – wie in früheren Jahren – keine gemeinsame Stellungnahme aller drei Verbände, im Folgenden wird die Stellungnahme „unseres“ Verbandes, des Städte- und Gemeindebundes NRW wiedergegeben. Diese Stellungnahme wurde gemeinsam mit dem Landkreistag NRW formuliert. Der Städtetag NRW hat dagegen eine inhaltlich abweichende Position vorgetragen.

Im Wortlaut:

### **„A. Zum Regierungsentwurf eines GFG 2015**

#### **1. Zusammenfassung**

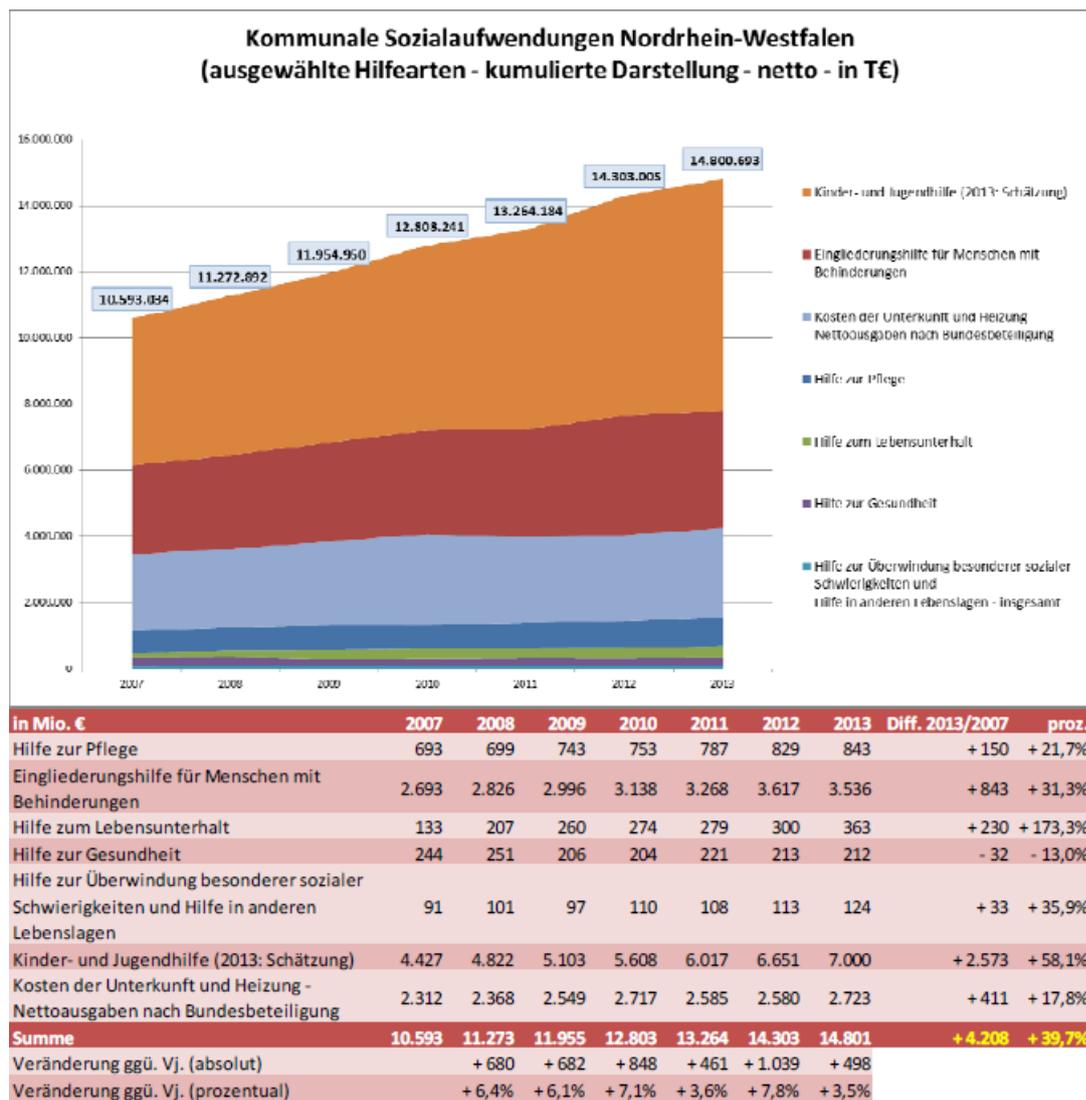
Der vorliegende Regierungsentwurf eines GFG 2015 verfehlt das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich. Denn die wissenschaftlichen Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung (*Goerl/Rauch/Thöne*, „Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen“, Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln [FiFo-Institut], Köln 2013 – im Folgenden: FiFo-Gutachten) werden darin nur teilweise – hinsichtlich der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter der Gemeindegemeinschaft – umgesetzt. So werden Parameter für die Verteilung der Mittel von Teilschlüsselmassen genutzt, die nach den wissenschaftlichen Maßgaben eine deutlich andere Dotierung hätten. Die vorgesehene Teilumsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse führt damit zu einer Schiefelage des kommunalen Finanzausgleichs. Diese wird noch dadurch besonders ausgeprägt, dass das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung (realer) Ausgaben als Bedarf favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Wirkung einheitlicher fiktiver Realsteuerhebesätze „weggerechnet“ werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden.

Die damit einhergehende einseitige Nichtumsetzung der dem kreisangehörigen Raum zugute kommenden Ergebnisse des FiFo-Gutachtens können wir nicht mittragen, da sie – anders als eine konsequente Vollumsetzung – willkürlich ist.

## 2. Dotierung des Steuerverbunds

Die kommunale Haushaltssituation bleibt trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen der Landesregierung weiter schwierig. So hat die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen gezeigt, dass nur 47 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen: Dies bedeutet, dass nur etwa jede zehnte Mitgliedskommune den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand erreichen kann. Dies gilt, obwohl die Umlageentwicklung bei den Kreisen (jeweils einschließlich Städteregion Aachen) und den Landschaftsverbänden nicht mit der eingetretenen Aufwandssteigerung mithält: So sind die Kreisumlagen im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 5,2 Mrd. Euro (+ 146 Mio. Euro) und die Landschaftsumlagen auf 4,2 Mrd. Euro (+ 188 Mio. Euro) gestiegen, während die Gesamtaufwendungen in den Kreisen auf 12,2 Mrd. Euro (+ 518 Mio. Euro) und die Gesamtaufwendungen in den Landschaftsverbänden auf 6,5 Mrd. Euro (+ 297 Mio. Euro) gestiegen sind.

Dabei ist zu konstatieren, dass – trotz der Entlastung durch die in den Jahren 2012 bis 2014 schrittweise erfolgte Vollübernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund – die Netto-Aufwendungen für landes- und oder bundesrechtlich veranlasste soziale Leistungen allein in den Bereichen Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Kosten der Unterkunft und Heizung für Langzeitarbeitslose seit dem Jahr 2007 um über 4 Milliarden Euro – und damit um fast 40 Prozent – zugelegt haben (vgl. nachstehende Graphik und Aufstellung).



Der sozialaufwendungsbedingte Belastungsanstieg bei den NRW-Kommunen hat daher die im Grundsicherungsbereich bewirkte Entlastung wieder überholt. Daher muss nun auch das Land seiner aus Art. 28 Abs. 2 und 3 GG i. V. m. 79 Satz 1 Verf NRW folgenden Verantwortung für die angemessene Finanzausstattung der nordrhein-westfälischen Kommunen nachkommen. Es ist daher erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er-Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem Regierungsentwurf eines GFG 2015 zugrundeliegenden Verbundmasse – 2,3 Mrd. Euro. Dabei weisen die Haushalte der Kommunen landesweit nach dem dem Stärkungspakt zugrundeliegenden Gutachten der Landesregierung selbst bei einer rein kameralen Betrachtung ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Höhe von ca. 2,155 Mrd. € zzgl. Zinsen für bestehende Liquiditätskredite, mithin in Höhe von etwa 2,5 Mrd. € auf. Daher liegt eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein- Westfalen in der Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert.

### 3. Zur Frage der Umstellung der Datenbasis und der Grunddatenaktualisierung

Der der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) geschuldete Übergang bei der fiktiven Bedarfsermittlung auf die Auszahlungen aaD anstelle des Zuschussbedarfs II wird begrüßt, ebenso die vorgesehene Umstellung auf eine Mehrjahresdatenbasis (pooled OLS). Die Umstellung vom kamerale „Zuschussbedarf IIa“ auf die vom FiFo-Gutachten vorgeschlagene doppische Basis der „Auszahlungen aus allgemeinen Deckungsmitteln (Auszahlungen aaD)“ zur Glättung jährlicher Schwankungen, zudem unter Nutzung von Mehrjahresdurchschnitten (pooled OLS), ist sinnvoll: Die Umstellung stellt die Voraussetzung dafür dar, die Ermittlung der für das GFG benötigten Grunddaten nach Einführung des NKF fortführen zu können. Zwar führt die Nutzung von Mehrjahresdurchschnitten zum jetzigen Zeitpunkt sogar zu einem Wiederanstieg der Gewichtung des Soziallastenansatzes. Dies wird von uns angesichts der damit einhergehenden künftigen Anstiegsdämpfung und des für alle Kommunen in NRW eintretenden Vorteils größerer Verlässlichkeit des GFG aber akzeptiert. Auch die für die Folgejahre vorgesehene Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf einen Fünfjahreszeitraum und die automatische jährliche Aktualisierung der Grunddaten werden von uns unterstützt. Zu beachten ist mit Blick auf den vorgesehenen Zuschnitt der „Auszahlungen aaD“ allerdings, dass dieser in folgendem gewichtigen Punkt von den wissenschaftlichen Ergebnissen des FiFo- Gutachtens abweicht: Der Vorschlag des Gutachters zur Umstellung aus Auszahlungen aaD (FiFo- Gutachten, S. 65) sah vor, schlicht alle Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit der Kontengruppen 70 bis 75 abzüglich aller Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit in allen Produktbereichen außer Produktbereich 61 (Allgemeine Finanzwirtschaft) der Kontengruppen 60 bis 66 zugrunde zu legen. Der Regierungsentwurf sieht nun vor, diese Einheitlichkeit zu durchbrechen und die Gewerbesteuerumlage nicht zu berücksichtigen. Sie trägt damit Bedenken des Städtetages aus den Gesprächen zur FiFo-Umsetzung Rechnung, der darauf verwiesen hatte, dass die Gewerbesteuerumlage auch im Rahmen des bisher genutzten Zuschussbedarfs II nicht berücksichtigt worden sei. Der Gutachter dagegen hatte im Rahmen der Gespräche zur FiFo-Umsetzung darauf verwiesen, eine solche Nichtberücksichtigung werde zu einem Nachteil für solche Städte und Gemeinden führen, die niedrige Gewerbesteuersätze nutzten – also tendenziell kleine und/oder periphere Gemeinden. Einen Vorteil dagegen werde diese Nichtberücksichtigung für solche Gemeinden mit sich bringen, die überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuersätze nutzten, d. h. tendenziell für große und zentrale Städte und Gemeinden.

Vorliegend führt diese Abweichung dazu, dass die Hauptansatzstaffel bei 148 und nicht bereits bei 145 endet: Allein dies führt bei einem GFG 2015 nach dem vorliegenden Regierungsentwurf zu einem Nachteil kreisangehöriger Gemeinden in einem landesweiten Volumen von etwa 20 Mio. €. Die mit der Umstellung der Datenbasis und der daraus folgenden Grunddatenaktualisierung einhergehenden Veränderungen werden daher – vorbehaltlich der vorstehenden Problematik und einer nach dem Regierungsentwurf bislang nicht vorgesehenen Vollumsetzung des FiFo-Gutachtens (vgl. dazu: A.1.) – grundsätzlich unterstützt, da sie in Anbetracht der Maßgabe erfolgen, dass der Gesetzgeber den kommunalen Finanzausgleich sachgerecht, folgerichtig und ohne Anlegung willkürlicher Gesichtspunkte zu gestalten hat und daher Korrekturbedarfe vollziehen muss, die sich aus einer aktuelleren Datengrundlage ergeben.

#### 4. Zu den Strukturen und Parametern des GFG 2015 im Einzelnen

##### a) *Verbundsatz*

Der Verbundsatz muss mittelfristig wieder auf das bis 1982 bestehende Niveau von 28,5 v.H. angehoben werden (s. o.).

##### b) *Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse*

Es muss ein Einstieg in die vom FiFo-Gutachten der Landesregierung (*Goerl/Rauch/Thöne*, aaO, S. 115 und 149 f.) vorgeschlagene Anpassung der Teilschlüsselmassen für die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände auf Grundlage einer Relation der Auszahlungen aaD der drei Gebietskörperschaftsgruppen erfolgen. Die herausgestellte Erforderlichkeit einer Anpassung der seit 1980 nicht mehr grundjustierten Teilschlüsselmassenaufteilung auf die einzelnen Schlüsselmassen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestätigt sowohl die einstimmige Empfehlung 16 der ifo-Kommission aus dem Jahr 2010, die Aufteilung der Schlüsselmasse auf Grundlage von Daten der Jahresabschlussstatistik nach der Relation der Zuschussbedarfe von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden im GFG jeweils im Rahmen der Grunddatenanpassung zu aktualisieren, als auch die wissenschaftlichen Ergebnisse von Junkernheinrich/Micosatt aus dem Jahr 2011. Die damit verbundene Anhebung der Teilschlüsselmassen für die Kreise und die Landschaftsverbände wird den Gemeinden nach gesetzlich in § 56 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW und § 22 Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW bestimmtem Mechanismus über die Umlageeffekte zugutekommen und die mit niedrigeren Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden einhergehenden Verluste überkompensieren.

Hierbei ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die für die Nichtvornahme seitens der Landesregierung angeführte Begründung, „[d]ie eventuelle Aufstockung [der Teilschlüsselmassen für die Kreise und Landschaftsverbände] [werde] im Gutachten nicht konkretisiert. Sie würde jedenfalls zu einer Reduzierung der Teilschlüsselmasse der Gemeinden führen. Die auf Grund einer solchen Aufstockung denkbare künftige Senkung der Kreis- bzw. Landschaftsumlagesätze [sei] hierbei nicht gewährleistet und würde ggf. hauptsächlich steuerstarke Kommunen begünstigen[,]“ (Regierungsentwurf eines GFG 2015, S. 39) zumindest irreführend ist, denn der Gutachter hat diese Konkretisierung vorgenommen, wie die Landesregierung selbst in LT-Vorlage 16/842 vom 30.04.2013 (dort auf S. 3 [zu 2.]) vorträgt: Die Gemeindeschlüsselmasse betrage danach 67,5 Prozent, die Kreisschlüsselmasse 16,6 Prozent und die Landschaftsverbandsschlüsselmasse 15,9 Prozent der Gesamtschlüsselmasse. Das dagegen teilweise angeführte Argument, dem Gesetzgeber stehe es frei, zu entscheiden, ob er die Kreise und Landschaftsverbände eher über Schlüsselzuweisungen oder über Umlagen als „alternativen Finanzierungskanal“ finanzieren wolle, ist nicht zu Ende gedacht: Denn über Umlagen kann zwischen den Beteiligten nur umverteilt werden, was ihnen zunächst zugewiesen wurde. Die einseitige Anpassung allein der Datenbasis zur Berechnung der Verteilungsparameter in der Gemeindeschlüsselmasse führt jedoch dazu, dass die entsprechenden Mittel den kreisangehörigen Gemeinden entzogen werden, ohne dass die Kreise/Städteregion und Landschaftsverbände zusätzliche Mittel erhalten. Das Argument von der „Entscheidung für den Kreisfinanzausgleich“ stellt damit nichts anderes dar als eine wohlklingende Verpackung der „Entscheidung für die einseitige Berücksichtigung der Soziallasten kreisfreier Städte“. Denn was

eine kreisangehörige Gemeinde im GFG nicht erhält, kann auch nicht im Wege der Erhebung der Kreisumlage geschaffen werden.

*c) Einnahmekraftermittlung*

Die gemeindliche Einnahmekraft muss unter Nutzung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze ermittelt werden. Die Ausführungen des FiFo-Gutachtens bestätigen den Befund, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Hebesatzhöhe und der Einwohnerzahl gibt. Die gestaffelten fiktiven Hebesätze bilden die tatsächliche Hebesatzlandschaft in Nordrhein-Westfalen deutlich realitätsgerechter ab als einheitliche fiktive Hebesätze. Nach unserer Auffassung – aber auch gestützt durch entsprechende Aussagen aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs NRW – ist es in erster Linie Aufgabe der Steuerkraftberechnung im kommunalen Finanzausgleich, die Steuerkraft einerseits fiktiv (und damit gestaltungsunabhängig), auf der anderen Seite aber auch realitätsnah zu erfassen. Das mit zunehmender Gemeindegrößenklasse steigende Niveau der tatsächlichen Hebesätze bei der Grundsteuer B und v. a. bei der Gewerbesteuer ist keine Besonderheit Nordrhein-Westfalens und damit kein Reflex einer mit der Einwohnerzahl quasi automatisch größeren Finanznot der Gemeinden hierzulande, sondern ein bundesweites Phänomen, und zwar unabhängig vom finanzwirtschaftlichen Status der jeweiligen Kommune. Die häufig von interessierter Seite vorgebrachte Argumentation, die Haushalts- und Finanzlage der kleineren und mittleren Gemeinden in Nordrhein- Westfalen sei aufgaben- und strukturbedingt per se günstiger, sie könnten sich daher im Vergleich zu den größeren, insbesondere kreisfreien Städten deutlich geringere Hebesätze leisten und würden so freiwillig auf Einnahmepotentiale verzichten (können) und eine solche Strategie dürfe systembedingt nicht auch noch durch höhere Schlüsselzuweisungen belohnt werden, ist falsch. Dies belegt schon die hohe Zahl kreisangehöriger Gemeinden im Stärkungspakt. Tatsächlich müssen Kommunen im kreisangehörigen Raum den Anreiz niedrigerer Hebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotentiale, also im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens mit Aussicht auf Erfolg bestehen und größten- und/oder lageabhängige Nachteile wenigstens zum Teil kompensieren können. Dies beweist die auch nach Einführung des Stärkungspaktes unverändert eindeutige Datenlage. Die tatsächliche Staffelung ist empirisch ablesbar:

Größenklassendifferenzierung der fiktiven Realsteuerhebesätze					
Steuerart	Größenklasse	Anzahl Gemeinden (nach maßgeblicher Bevölkerung für den Hauptansatz GFG 2015)	Mittelwert 2. Hj. 2012 (Hebesatzpunkte)	Mittelwert 2. Hj. 2013 (Hebesatzpunkte)	Mittelwert 1. Hj. 2014 (Hebesatzpunkte)
<b>GewSt</b>					
Klasse 1	<= 10.000 EW	55	415	421	424
Klasse 2	10.001 bis 25.000 EW	170	421	426	429
Klasse 3	25.001 bis 50.000 EW	96	428	435	435
Klasse 4	50.001 bis 75.000 EW	35	442	450	452
Klasse 5	75.001 bis 150.000 EW	18	455	462	465
Klasse 6	>150.000 EW	22	469	475	478
gesamt		396	428	434	436
<b>GrSt B</b>					
Klasse 1	<= 10.000 EW	55	415	431	437
Klasse 2	10.001 bis 25.000 EW	170	417	437	446
Klasse 3	25.001 bis 50.000 EW	96	429	458	466
Klasse 4	50.001 bis 75.000 EW	35	440	474	477
Klasse 5	75.001 bis 150.000 EW	18	480	530	520
Klasse 6	>150.000 EW	22	523	553	556
gesamt		396	431	455	462

#### d) Einwohnergewichtung bei der Bedarfsermittlung

Die Einwohnerveredelung nach der Hauptansatzstaffel ist abzuschaffen: Alle Einwohner aller Gemeinden müssen mit dem einheitlichen Gewicht von 100 Prozent in die Bemessung des Hauptansatzes eingehen. Soweit signifikante Spezialbedarfe einzelner Gemeinden nachweisbar sein sollten, haben diese nichts mit der Gemeindegröße (Einwohneranzahl) an sich zu tun, sondern mit einer bestimmten Sondersituation, und müssen ggf. – wie beim Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz – transparent durch weitere Nebenansätze berücksichtigt werden.

Die hinter dem gestaffelten Hauptansatz stehende These der überproportionalen Kostensteigerung der Aufgabenerledigung durch Agglomeration, nach der einwohnerreichere Städte und Gemeinden in der Regel höhere objektive Pro-Kopf-Ausgaben haben als solche mit einer kleineren Einwohnerzahl, kann durch den statistischen Nachweis mit der Gemeindegröße steigender tatsächlicher Pro-Kopf-Ausgaben nicht bewiesen werden. Die Annahme blendet die wirtschaftlichen Vorteile des höheren Agglomerationsgrades aus (etwa Unternehmensansiedlungs- und Arbeitskräftepotential) und steht im diametralen Widerspruch zur betriebswirtschaftlichen Erfahrung positiver Skaleneffekte: Die Menge der bei steigender Einwohnerzahl erbrachten Leistungen muss aufgrund der natürlichen Fixkostendegression dazu führen, dass die Pro-Kopf-Kosten der Leistung bei steigender Gemeindegröße sinken – und nicht steigen. Auch die Aufgaben der Kommunen nach nordrheinwestfälischer Rechtslage im kreisangehörigen Raum (Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Landschaftsverbände) entsprechen in vollem Umfang denen des kreisfreien Raums (kreisfreie Städte und Landschaftsverbände). Eine Differenzierung bei der pauschalierten Abgeltung kann daher mit dem Verweis auf ein angeblich unterschiedliches Aufgabenspektrum im Bereich pflichtiger Aufgaben nicht gerechtfertigt werden.

#### e) Sonderbedarfszuweisungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, an den Sonderbedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen (vgl. speziell dazu unten, unter D.) auch im Jahr 2015 festzuhalten. Die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und die landschaftliche Kulturpflege sind für die betroffenen Kommunen unverzichtbar, da die besonderen Bedarfssituationen vor Ort mit dem Schlüsselzuweisungssystem und den sonstigen pauschalen Zweckzuweisungen und Investitionspauschalen nicht abgegolten werden.

#### **B. Zum Antrag „Steuererhöhungsspirale der Kommunalsteuern beenden – fiktive Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich langfristig absenken!“**

Ziel des Finanzausgleichs muss es sein, die den Kommunen zukommenden Mittel des Steuerverbundes unter Anlegung ihrer Einnahmekraft und ihrer Bedarfe zu verteilen. Auch wenn es dabei im Bereich der Ermittlung der Realsteuereinnahmekraft nötig ist, fiktive Hebesätze zugrunde zu legen, um nicht über die kommunalindividuelle Steuersatzentscheidung einen einzelgemeindlichen Hebel bei der Verteilung der Gemeindeschlüsselmasse zum Tragen zu bringen, müssen beide Größen so reell als möglich gemessen und eingestuft werden. In diesem Sinne halten wir die Wiedereinführung nach Gemeindegrößenklassen gestaffelter fiktiver Hebesätze für dringend geboten. Gerade dies wird die mit den hohen einheitlichen fiktiven Hebesätzen verbundenen Nachteile insbesondere der auch durchschnittlich mit deutlich niedrigeren Hebesätzen arbeitenden Gemeinden im kreisangehörigen Raum vermeiden helfen. Eine Festschreibung oder Gesamtabenkung der einheitlichen fiktiven Hebesätze würde die für die Verteilungsgerechtigkeit essentielle Orientierung an der tatsächlichen Einnahmekraft schwächen. Gleiches träfe auch auf die Vornahme größerer Abschläge im Rahmen des Verfahrens der jährlichen Ermittlung der fiktiven Hebesätze zu. Ein solches Vorgehen geriete zudem in unauflöslichen systematischen Widerspruch zu der Tatsache, dass ein vergleichbares Vorgehen auf der Seite der fiktiven Bedarfe nicht erfolgt.

#### **C. Zum Antrag „Auswirkungen der Bevölkerungsschrumpfung abdämpfen – Demografieansatz im GFG stärken“**

Ziel des Finanzausgleichs muss es sein, die den Kommunen zukommenden Mittel des Steuerverbundes unter Anlegung ihrer Einnahmekraft und ihrer Bedarfe zu verteilen. Im Bereich der Ermittlung der fiktiven Bedarfe kommt der Einwohnerzahl unverändert das größte Gewicht zu. Es ist daher besonders wichtig, die Einwohnerzahl realitätsnah zu erfassen. Dies erfolgte bis zum GFG 2012 besonders realitätsnah, da die Einwohnerzahl zum letzten Stichtag (31.12. des Vorjahres) zugrundegelegt wurde. Die nunmehrige Nutzung einer Vergleichsrechnung, bei der die durchschnittliche Einwohnerzahl zu den letzten drei Stichtagen und die Einwohnerzahl zum letzten Stichtag gegenübergestellt und der jeweils höhere Wert zugrundegelegt wird, schwächt diese realitätsnahe Erfassung der Einwohnerzahl bereits deutlich. Im Sinne einer Verzögerung der Wirkung von Einwohnerrückgängen ist dieser 3-Jahreszeitraum angesichts existierender Kostenremanenzen sinnvoll und tragbar. Ein noch weiterer Rückbezug dagegen würde der Tatsache nicht gerecht, dass auch wachsende fiktive Bedarfe über zusätzliche Einwohner in anderen Bereichen entstehen, die tatsächlich ausgleichsbedürftig sind. Ein weiterer Rückbezug des sog. „Demografieansatzes“ würde daher nicht nur überhöhte Anreize zur Verzögerung unumgänglicher Anpassungen in zurückgehenden Bereichen setzen, sondern auch die Bedarfe bei der Mittelverteilung benachteiligen, die in

wachsenden Bereichen entstehen. Hinzu kommt, dass ein weiterer Rückbezug zu einer noch längeren Mischung „alter“ Daten der fortgeschriebenen Ergebnisse der Volkszählung 1987 und des fortgeschriebenen ZENSUS 2011 führte. Dies wäre rechtlich problematisch.

**D. Zum Antrag „Finanzielle Hilfen für die unwettergeschädigten Gemeinden, Städte und Kreise auf den Weg bringen – Soforthilfe und Unwetterfonds partnerschaftlich zwischen Land und Kommunen umsetzen“**

Die speziell mit Hinblick auf die Folgen des Pfingstmontagsturms „Ela“ geplanten und paritätisch aus Resten der Gemeindefinanzierungsgesetze der Vorjahre und landeseigenen Mitteln zu finanzierenden Hilfen stellen für die betroffenen Kommunen einen notwendigen und nützlichen Beitrag dar, um Schäden zu beheben. Schon hierbei aber ist aus unserer Sicht nicht tragbar, dass die Kreise – wie auch die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr – bei der Schadensregulierung nicht berücksichtigt werden sollen, obwohl diese gleichermaßen Schäden erlitten haben. Auch hinsichtlich des Verteilungsmaßstabs wäre es wünschenswert, dass auch jene Kommunen mit deutlichen Schäden Hilfen erhalten, deren Gemeindegebiet zu weniger als 30 Prozent vom Unwetter betroffen war.

Was weitere Hilfen – auch bei künftigen Ereignissen dieser Art – angeht, halten wir es allerdings für notwendig und richtig, weitere Hilfen aus nicht benötigten Geldern aus dem 2013 eingerichteten Fluthilfefonds von Bund und Ländern zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung von Hilfen aus kommunalen Geldern – und um nichts anderes handelt es sich bei Mitteln aus der verteilbaren Verbundmasse – lehnen wir angesichts der Belastungssituation ab, in der sich die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen insgesamt befinden. Es gehört zur örtlichen, in kommunaler Selbstverwaltung zu nutzenden Entscheidungskompetenz, mit Blick auf künftige Schadenereignisse Vorkehrungen zu treffen. Dies geschieht vielfach über die Kommunalversicherung oder den interkommunalen Schadenausgleich – und damit bereits solidarisch. Die Einrichtung eines speziellen Sondervermögens „Kommunaler Unwetterfonds“ auf Landesebene unter Zwangseinbehalt kommunaler GFG-Mittel in erheblichem Umfang ist daher weder erforderlich noch angemessen. In den Blick zu nehmen ist dabei auch, dass besondere Belastungssituationen für Kommunen oftmals und aus den verschiedensten Gründen eintreten: Besonders verwiesen sei hier auf die Belastungen der kreisangehörigen Kommunen, die durch Krankheitskosten aufgenommener Flüchtlinge entstehen. Diese traten allein im vergangenen Jahr in mehreren Fällen ein und erreichten extreme Spitzen, die betroffene Kommunen geplante Haushaltskonsolidierungsergebnisse verfehlen ließen. Hinzu kommen können aber auch Hochwasserereignisse – wie 1994 im Rheinland – oder „Schneekatastrophen“ – wie 2005 im Münsterland. Denkbar sind auch großflächige Waldbrände, Reaktorhavarien in Kraftwerken an Nordrhein-Westfalen angrenzender Räume, Pandemien und andere Ereignisse. Nun speziell einen Hochwasserfonds einzurichten, ist schon mit Blick darauf fragwürdig.

Wir sprechen uns demgegenüber dafür aus, die Kommunen durch eine ausreichende Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage zu versetzen, die vielfältigen Anforderungen künftiger Schadenereignisse in kommunaler Selbstverwaltung bei finanzieller Eigenverantwortung tragen zu können. Was Hilfen aus dem GFG angeht, können diese nur eine nachgelagerte und untergeordnete Rolle haben. Die derzeitige Regelung des § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG erscheint dabei aus unserer Sicht inhaltlich und hinsichtlich der Dotierung ausreichend. Anzudenken wäre allerdings, die über § 19 Abs. 2 Nr. 5 des jährlichen GFG bereitgestellten Mittel – wie

vergleichbar im Bereich der Stärkungspaktgesetzes mit dem Stärkungspaktfondsgesetz geschehen – überjährig verfügbar zu machen und eine Entscheidung des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums auf Grundlage mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmter „Förderrichtlinien“ vorzusehen. Die jetzige Verfügung über die jährlich auf Grund von § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG bereitgestellten Mittel erscheint uns demgegenüber intransparent und willkürlich: So wurden in der Vergangenheit etwa durch extreme Heilbehandlungskosten im Flüchtlingsbereich betroffenen Kommunen Hilfen mit der Begründung versagt, solche Belastungen seien nicht „außergewöhnlich“ oder nicht „unvorhersehbar“, da auch andere Kommunen davon betroffen seien. Dies trifft allerdings im Grundzug auch auf die nun in Rede stehenden Sturmereignisse zu.“

Soweit die Stellungnahme der beiden Verbände, die auch auf aktuelle weitere Themen der Entwicklung der fiktiven Hebesätze, der demographischen Entwicklung und der Unwetterhilfen des Landes eingeht.

## **9. Reform des bundesweiten Finanzausgleichs**

Neben dieser Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs ist für die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden die aufkommende Diskussion um die Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen von existenzieller Bedeutung. Zwar werden diese Ergebnisse erst nach Ablauf des sog. „Solidarpaktes mit den neuen Bundesländern“ im Jahr 2019 wirksam, die wesentlichen Ausgangspositionen werden aber bereits jetzt besetzt. So setzt sich unsere Ministerpräsidentin Hannelore Kraft dafür ein, dass sich der künftige Finanzausgleich nicht mehr nach Himmelsrichtung, sondern nach Bedürftigkeit richtet.

Mit dem nachfolgenden Beitrag informiert der StGB NRW über den aktuellen Diskussionsstand sowie den absehbaren Zeitplan dieser Diskussion:

„Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass in dieser Legislaturperiode eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen umgesetzt wird. Dazu soll eine Reformkommission eingesetzt werden, bei der nach dem Koalitionsvertrag Vertreter der Kommunen einbezogen werden. Dies ist auch dringend geboten, denn die Kommunalfinanzen sind untrennbar mit den Landesfinanzen und föderalen Finanzbeziehungen verbunden. Vor der Einsetzung der Reformkommission zu den Finanzbeziehungen soll diese aber nun zuvor durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorbereitet werden, die im Koalitionsvertrag noch nicht geplant war.“

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer haben aktuell die Finanzminister des Bundes und der Länder damit beauftragt, Grundlagen für Vereinbarungen zu Fragen der föderalen Finanzbeziehungen zu erarbeiten, insbesondere zu den folgenden Themen:

- Europäischer Fiskalvertrag
- Schaffung von Voraussetzungen für die Konsolidierung und die dauerhafte Einhaltung der neuen Schuldenregel in den Länderhaushalten
- Einnahmen- und Aufgabenverteilung und Eigenverantwortung der föderalen Ebenen
- Reform des Länderfinanzausgleichs
- Altschulden, Finanzierungsmodalitäten und Zinslasten
- Zukunft des Solidaritätszuschlags

Zugleich wurde ein Zeitplan für die Arbeiten dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzminister aufgestellt, die ihre Arbeit Anfang September 2014 aufnehmen und die aufgelisteten Themen sukzessive bearbeiten wird. Im Deutschen Bundestag wurde eine Koalitionsarbeitsgruppe eingerichtet, die die Arbeiten begleiten soll. Den Regierungschefs der Bundesländer soll zu ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 über die Ergebnisse zum vertikalen Finanzausgleich und zu ihrer Konferenz am 11. Dezember 2014 zum horizontalen Finanzausgleich berichtet werden. Bis dahin sollen also die Grundlagen für die Entscheidungen erarbeitet sein, die in der Reformkommission zur Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen vereinbart werden könnten. Diese könnte dann zum neuen Jahr 2015 konstituiert werden. Die Kommunen fordern, an deren Arbeit kontinuierlich mit Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene einbezogen zu werden.

#### Direkte Betroffenheit der Kommunen und Kommunalfinzen

Es geht bei den Themenbereichen sowohl der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, als auch einer noch einzurichtenden Reformkommission „auf den ersten Blick“ um Fragen der föderalen Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Die Reformergebnisse werden allerdings auch erhebliche Auswirkungen auf die Kommunalfinzen haben, da die Landesfinzen für diese mitentscheidend sind. Zudem stehen hinter den Überschriften der Reformthemen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen auch eine Reihe unmittelbar für die Kommunen und Kommunalfinzen bedeutsamer Zusammenhänge und Fragestellungen, zum Beispiel:

- Beitrag der Kommunen/Kommunalfinzen zur Einhaltung der „Schuldenbremsen“, aktuell bereits der EU, perspektivisch der Bundesländer und des Bundes,
- Auswirkungen des Einhaltens der Schuldenbremsen durch die Bundesländer und den Bund auf die kommunale Finanzausstattung, die kommunalen Aufgaben- und Finanzierungsverantwortlichkeiten und die kommunale/öffentliche Investitionsfähigkeit,
- Übernahme von Sozialkosten durch den Bund, v.a. bei der Eingliederungshilfe,
- Berücksichtigung der kommunalen Finanzsituation im Länderfinanzausgleich – mit Blick auf kommunale Einnahmen, Ausgaben und Finanzierungsbedarfe,

- Einbeziehung der kommunalen Altschulden bei einer Lösung des staatlichen Altschuldenproblems,
- Sicherung kommunaler Zahlungsliquidität, kommunaler Kreditversorgung und Steuerung des Risikos steigender Zinsbelastungen,
- Entwicklung eines strukturpolitischen Förder- und Finanzierungsinstruments nach regionalpolitischer Bedürftigkeit aus dem Solidaritätszuschlag.

Die Reformagenda der Bund-Länder-Finanzbeziehungen muss also auch mit Blick auf diese Fragen der Kommunal Finanzen abgearbeitet werden. Die Kommunal Finanzen sind ein untrennbarer Teil der öffentlichen Finanzen aller Ebenen in Deutschland insgesamt. Dies machen nicht zuletzt die „Schuldenbremsen“ der EU und zukünftig auch die in den Bundesländern und im Bund deutlich. Investitionen werden kaum mehr durch Kreditaufnahmen (ko-)finanziert werden können, die bestehenden Schulden müssen zugleich abgebaut werden. Zudem ist die öffentliche Infrastruktur in Deutschland ganz überwiegend kommunale Infrastruktur. Nach neuen Zahlen der KfW beträgt alleine der akute Investitionsbedarf in die kommunale Infrastruktur 118 Mrd. Euro. Von den zahlreichen weiteren kommunalen Finanzierungsverantwortlichkeiten ganz abgesehen. Das zeigt: Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen muss zu einer nachhaltigen Stabilisierung und Stärkung der Kommunal Finanzen führen.

#### Ein neuer Länderfinanzausgleich? – Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse

Die Reformaufgaben stehen zudem unter dem Anspruch, zeitgerecht Antworten zu geben. Denn 2019 enden die bisherigen Regelungen (v. a. Maßstäbe- und Finanzausgleichsgesetz sowie Solidarpakt II) über den Länderfinanzausgleich. Dieser verfolgt das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet herzustellen. Dabei wird vor allem ein Ausgleich zwischen den finanzschwächeren und den finanzstärkeren Bundesländern durch entsprechende Transferzahlungen hergestellt. Die Verteilungskriterien werden dabei vor allem einkommensorientiert bestimmt, nicht ausgaben-, verschuldens- oder bedarfsorientiert. Verkürzt dargestellt wird die Summe aller Landessteuereinnahmen durch die Einwohnerzahl der Bundesländer dividiert. So kommt man zu den durchschnittlichen Steuereinnahmen pro Einwohner. Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden mit dem Faktor 0,64 berücksichtigt. Untechnisch ausgedrückt wird die Finanzkraft der Gemeinden also zu 64 Prozent auf die Finanzkraft des Landes beim Länderfinanzausgleich angerechnet. Die so errechnete Messzahl wird dann mit der Einwohnerzahl des Bundeslandes multipliziert.

„Einwohnerzahl“ ist allerdings ein Stichwort für ein konkretes Problemthema beim Länderfinanzausgleich, denn die Einwohner der Länder zählen nicht alle gleich. Vor allem bei den Stadtstaaten wird jeder Einwohner mit dem Faktor 1,35 berücksichtigt, begründet damit, dass die Stadtstaaten prinzipiell höhere Kosten pro Einwohner hätten. Die Flächenländer sehen dies kritisch, eventuell wird die von den Länder Bayern und Hessen beim Bundesverfassungsgericht erhobene Normenkontrollklage gegen den Länderfinanzausgleich diese sog. „Einwohnerveredelung“ verändern.

Zu einem Systemwechsel im Länderfinanzausgleich zu kommen, wird immer wieder diskutiert. Hinter vorgehaltener Hand ist in Berlin jedoch zu vernehmen, dass der bisherige einnahmebezogene Länderfinanzausgleich doch zu 99 Prozent ganz sinnvoll sei und funktioniere. Ob es beim Länderfinanzausgleich also zu einem wesentlichen Wechsel kommen wird, ist offen.

Über den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne wurden im Jahr 2013 insgesamt 8,5 Mrd. Euro unter den Ländern umverteilt. Das sind nur etwa 3 Prozent aller Ländereinnahmen insgesamt – im Grunde also keine sehr große Summe. Die teilweise Schärfe der politischen Debatte um den Länderfinanzausgleich erklärt sich allerdings aus dem Missverhältnis der Anzahl der Geberländer zu den Nehmerländern. Nur drei Bundesländer – Baden-Württemberg, Bayern und Hessen – zahlen in den Länderfinanzausgleich ein, die andern dreizehn Bundesländer erhalten Zahlungen. Der Freistaat Bayern hat im Jahr 2013 4,3 Mrd. Euro in den Länderfinanzausgleich gezahlt, also immerhin 9 Prozent seiner Einnahmen. Baden-Württemberg zahlte knapp 2,5 Mrd. Euro, Hessen 1,7 Mrd. Euro.

### Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Das tatsächliche System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und der Umverteilung ist allerdings wesentlich vielschichtiger. So wird ein Viertel des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen – im Jahr 2013 immerhin 7,3 Mrd. Euro – nach der Finanzkraft der Länder verteilt. Finanzschwächere Bundesländer erhalten zudem vom Bund Ergänzungszuweisungen oder Sonderergänzungszuweisungen. Dieser bundesstaatliche Finanzausgleich hatte im Jahr 2013 ein Volumen von immerhin 27 Mrd. Euro. Berücksichtigt man diese Umverteilungseffekte, so hat zum Beispiel das oft als „Nehmerland“ betrachtete Bundesland NRW tatsächlich insgesamt Mindereinnahmen von 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2013 zu verzeichnen.

Komplexe Reform- und Verteilungsfragen der kommunalen und öffentlichen Finanzen stehen also zur Beantwortung an – mit einem ehrgeizigen Zeittableau einerseits, dem gleichzeitigen Zwang zur Erarbeitung von Lösungen aber andererseits.“

## **10. Bundesteilhabegesetz**

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Leistungen an Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Die hierfür vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete hochrangige „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ wird sich in insgesamt 9 Sitzungen mit der Reform der Eingliederungshilfe befassen und mögliche Themen und Ziele eines Bundesteilhabegesetzes besprechen. Begonnen hat das Beteiligungsverfahren mit der ersten Sitzung am 10.07.2014, mit dem Ziel, im Jahr 2016 in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren einzusteigen. In der AG Bundesteilhabegesetz sind vertreten: Verbände von Menschen mit Behinderungen, die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, die Bundesvereinigung der

Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte, die Konferenz der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen, die Bundesarbeitsgemeinschaft freie Wohlfahrtspflege, die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen, Länder, kommunale Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger, Sozialversicherungsträger und Sozialpartner.

Ausgehend davon, dass Deutschland als einer der ersten Staaten die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das Zusatzprotokoll am 30. März 2007 gezeichnet und am 24. Februar 2009 ratifiziert hat, wurden bereits wichtige Weichen für eine inklusive Gesellschaft gestellt. Dem neuen gesellschaftlichen Verständnis nach einer inklusive Gesellschaft soll künftig durch das neue Teilhaberecht in Form des Bundesteilhabegesetzes Rechnung getragen werden.

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes in dieser Legislaturperiode wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von rd. 5 Mrd. € pro Jahr beitragen. Damit hält der Bund sein Versprechen und setzt die Entlastung der Kommunen dem Koalitionsvertrag entsprechend um.

Diese Entlastung ist vom Volumen nicht unbedeutend, ist aber in die Finanzplanung noch nicht eingearbeitet. Dafür sprechen die folgenden Aspekte:

- Die genaue Ausgestaltung des Gesetzes steht noch nicht fest
- Das Gesetz ist noch nicht verabschiedet
- Die Entlastung betrifft in NRW primär die Landschaftsverbände, die für diese Aufgabe zuständig sind
- Inwieweit die dann möglicherweise wirksamen Entlastungen sich auf die Landschaftsverbandsumlage und dann über die geringere Belastung im Rhein-Erft-Kreis auf die Kreisumlage auswirkt, ist völlig unklar

## **11. Sanierungsgebiet City:**

Kommen wir von unserem Ausflug in die übergeordneten Ebenen auf die mitunter harte örtliche Realität. Beginnen wir mit unserer Stadtentwicklung. Der bedeutende amerikanische Soziologe Richard Sennett hat die Geschichte der Stadt in der westlichen Kultur mit den Worten seines Buchtitels „Fleisch und Stein“ umschrieben. Sein Thema war das Verhältnis des Steins, also der Gebäude und Straßen, zum Fleisch, also zu den Menschen und ihren Bedürfnissen.

Richten wir unseren Blick auf den Stein, die Gebäude und Straßen.

Das Haushaltsjahr 2015 wird ganz im Zeichen der Umsetzung des Förderprogramms „Sanierung der Brühler Innenstadt“ stehen. Der Steinweg und die in 2014 neu gestaltete Uhlstraße tragen bereits heute als abgeschlossene Maßnahmen zum neuen Erscheinungsbild bei. Die barrierefreie Umgestaltung des Umfeldes Balthasar-Neumann-Platzes hat im Bereich der westlichen Rampe der Unterführung bereits im Oktober 2014 begonnen. Das Ende dieser Arbeiten ist, in Abhängigkeit der Witterung, für Ende Februar 2015 geplant.

Die Attraktivierung unserer Brühler Innenstadt soll nun in 2015 mit der größten Maßnahme - **Umgestaltung des Balthasar-Neumann-Platzes** - in einem Gesamtvolumen von 3.2 Mio. € fortgeführt werden. Der Platz wird eine neue städtebauliche Qualität und damit auch eine höhere Aufenthaltsqualität für seine Anwohner und Geschäftsinhaber erhalten und nach seiner Fertigstellung in 2016 wieder in neuem Glanze für den Wochenmarkt zur Verfügung stehen. Im Übrigen: In Abstimmung mit den Marktbeschickern wird für die Zeit der Baumaßnahme der Wochenmarkt in den Bereich Steinweg / Kaufhof /Mühlenstraße / Bleiche / Wallstraße verlagert.

In den Folgejahren sollen dann die Bausteine:

- **Barrierefreie Umgestaltung des östlichen Teils der Unterführung**
- **Platzgestaltung Brühl – Mitte**
- **Umgestaltung der Carl-Schurz-Straße** (bis Anschluss Steinweg)
- **Umgestaltung – Janshof**

in Angriff genommen werden, vorbehaltlich der Fördermittelbereitstellung durch den Zuschussgeber.

Das Gesamtprojekt wurde mit einem Kostenvolumen von rund 6.6 Mio. € bereits im Jahre 2008 in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Ortsteilzentren“ aufgenommen.

Über diesen Projektrahmen hinausgehend soll als letzter großer Projektbaustein im Jahr 2017 der Janshof umgestaltet werden.

## **12. Rathaus Steinweg**

1. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen aus dem vorgestellten Gutachten müssen nun finanztechnisch „übersetzt“ werden, d.h., die konkreten **Kosten** und die Auswirkungen auf den Haushalt müssen mit absoluten Zahlen hinterlegt und dargestellt werden. Für die verschiedenen Varianten sind die jährlichen Gesamtaufwendungen den Erträgen bzw. Einsparungen gegenüberzustellen.
2. Das bestehende **Raumprogramm**, welches die Raumanforderung der Verwaltung dargestellt hatte, muss aktualisiert werden. Aufgrund des aktuellen Umzugskonzeptes muss nun – unter Berücksichtigung der Rückholung des Gebäudemanagements – ein neues Raumprogramm erstellt werden. Aus diesem Raumprogramm muss hervor gehen, in welchem Umfang Raumanforderung seitens der Verwaltung gedeckt werden müssen, einschließlich erforderlicher Lagerflächen.

3. Aufgrund des zurückhaltenden Resonanz in der Öffentlichkeit und der Presse an der Präsentation des Wirtschaftlichkeitsgutachtens in der HA-Sitzung am vergangenen Montag soll eine zusätzliche **Info-Veranstaltung** stattfinden, um die Öffentlichkeit von vornherein mit einzubeziehen. Dort sollen die Ergebnisse nochmals seitens der Planer/Architekten vorgestellt werden. Gedacht ist an einen relativ kurzfristigen Termin Ende November 2014 z. B. in der Erich-Kästner-Realschule.

### **13. Soziale Stadt Brühl – Vochem:**

Das mehr als erfolgreiche Soziale Stadt Projekt „Brühl–Vochem“ geht in sein letztes Förderjahr.

Nach der Umgestaltung des Thüringer Platzes, dem Bau des Familienzentrums und zahlreicher sozialer Projekte aus den Bereichen Soziales, Bildung und Integration steht das Projekt vor seinem Abschluss Ende 2015.

Den Abschluss der städtebaulichen Maßnahmen bildet das Projekt Fronhof mit der städtebaulichen Neuordnung und Attraktivierung rund um das evangelische Gemeindezentrum der Andreaskirche. Neben einem sozialen Wohnprojekt eines gemeinnützigen Trägers auf dem Gelände des heutigen Parkplatzes soll eine öffentliche Platzfläche im Vorbereich des Gemeindezentrums entstehen und den Gesamtbereich zwischen Sommersberg/Stiftstraße und Hauptstraße städtebaulich erheblich aufwerten. Diese Baumaßnahmen haben bereits im Sommer 2014 begonnen und werden im Spätsommer 2015 mit dem Straßenendausbau im Bereich des evangelischen Gemeindezentrums abgeschlossen sein. Die Kosten der Gesamtmaßnahme belaufen sich auf rund 630.000 € und werden 60 % bezuschusst. Die Maßnahme beinhaltet auch die Schaffung einer barrierefreien Wegeverbindung zur Stadtbahnlinie 18.

Für die verbleibenden konsumtiven Maßnahmen des Förderprogramms wie Stadtteilzeitung, Öffentlichkeitsarbeit, Verfügungsfonds, Bildungslotsin, Streetworker, Sprachförderung und Sachkosten des Stadtteilbüros werden in 2015 noch rund 110.000 € veranschlagt, die Landeszuweisung liegt bei einem Satz von 60 %.

### **14. Umgestaltung des Bahnhofsumfeldes**

Nachdem das Bahnhofsgebäude nun kurz vor seiner Realisierung steht und in neuem Glanze erstrahlt, konnte auch in der mit dem Land NRW bis dato kontrovers geführten Debatte zur Umgestaltung des gesamten Bahnhofsumfeldes ein Durchbruch erzielt werden.

Liegenschaften und Landesdenkmalpflege konnten sich mit der Stadt Brühl auf ein gemeinsames Planungskonzept verständigen welches nun in den nächsten Jahren weiterverfolgt und umgesetzt werden soll, vorbehaltlich der Bewilligung entsprechender Fördermittel und – natürlich – der Zustimmung des Rates und seiner Gremien.

Ferner gab es auf politischer Ebene bereits eine Zusage zur Realisierung der geplanten Senkrechtaufzüge und somit der dringend notwendigen Schaffung barrierefreier Zugänge zu den DB Bahnsteigen.

Für 2015 wurde vor diesem Hintergrund zunächst 100.000 € für weitergehende Planungen angemeldet. Die Realisierung der Gesamtmaßnahme ist auf die Jahre 2016/2017/2018 mit einem Gesamtvolumen von rund 5 Mio. € veranschlagt (einschl. der Senkrechtaufzüge, die zu 100 % durch die DB finanziert werden sollen).

### **15. Hotelbebauung - Belvedere**

Die in den letzten Jahren entwickelte und konkretisierte Planung für den Neubau eines qualitativ hochwertigen Hotels mit rund 130 Betten und eines III-geschossigen öffentlichen Parkdecks auf dem Belvedere-Geländes kann aufgrund erheblicher Bedenken der Landesdenkmalpflege zunächst nicht weiterverfolgt werden. Für das projektierte Vorhaben der Architekten und Investoren konnte von Seiten der Landeskonservatorin kein Benehmen in Aussicht gestellt werden. Ungeachtet der Frage nach der Sinnhaftigkeit eines derartigen Projektes aus Sicht der Stadtplanung und –entwicklung, der Entwicklung des Einzelhandels, der verkehrlichen Belastung, des Bürgerwillens und der finanziellen Auswirkungen ist hierbei die Grundsatzfrage zu stellen, inwieweit durch eine einzige Dimension – die des Denkmalschutzes – ein Projekt determiniert werden kann und darf. Hierzu sind noch einige Fragen offen.

Gleichwohl ist festzuhalten: Der Bau eines Hotels in der geplanten hochwertigen Ausstattung mit ca. 120 Zimmern auf dem Belvedereplatz ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus Erwägungen des Denkmalschutzes heraus nicht realisierbar. Die schriftliche Begründung der Denkmalpflege ist angefordert, danach wird die Situation zusammen mit den Architekten und Investoren zu beurteilen sein.

### **16. Zweigleisiger Ausbau der Linie 18**

Der zweigleisige Ausbau der Linie 18 soll im Frühjahr 2015 nach den aktuellen Planungen der HGK in die Realisierung gehen und bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

Im Haushalt ist der 10 %ige Anteil der Stadt Brühl an den Gesamtkosten (30 Mio. €) mit rund 3 Mio. € veranschlagt. Für 2015 sind 2 Mio. EUR und für 2016 1 Mio. EUR veranschlagt, zuzüglich 140.000 € für die Modernisierung der Bahnsteige.

In diesem Zusammenhang ist im Vorfeld die Einmündung der Straße „An der alten Brauerei“ in die Liblarer Straße zu verschwenken, um Raum für das 2. Gleis zu schaffen. Dafür sind Mittel in Höhe von 500.000 € im Haushalt vorgesehen.

## **17. Bauleitplanung und konzeptionelle Planungen**

Vor dem Hintergrund der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes und der daraus folgenden Überarbeitung des Regionalplanes ist es auch für die Stadt Brühl geboten, den mittlerweile knapp 20 Jahre alten Flächennutzungsplan fortzuschreiben. Insbesondere vor dem Hintergrund einer restriktiveren Ausweisung neuer Siedlungsflächen durch die Landesbehörden zugunsten einer geringeren Flächeninanspruchnahme sowie der Beförderung von landesweiten Planungszielen wie Förderung regenerativer Energien (Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie), Förderung der Innenentwicklung und Nachverdichtung in bestehenden Siedlungsbereichen ist es vorgesehen, neue Planungsvorgaben auf der Grundlage einer Wohnraumbedarfsanalyse und der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes zu entwickeln. Darüber hinaus hat sich in Folge der neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) auch der Kostenansatz für die Bauleitplanung drastisch erhöht. Dies bedingt Planungskosten in Höhe 380.000 € für das neue Haushaltsjahr 2015.

## **18. Sonstige Baumaßnahmen im Bereich Abwasserbeseitigung und Straßenbau**

### **Badorfer Straße, Euskirchener Straße, Buschgasse, Schiffergasse**

In diesen Straßen müssen schadhafte und hydraulisch nicht mehr leistungsfähige Kanäle ausgetauscht werden. Darüber hinaus wird in der Badorfer Straße und in der Schiffergasse außer der Sanierung der Kanäle auch ein Straßenneuausbau nach den Kanalbauarbeiten durchgeführt. Der Auftrag für diese Arbeiten ist im Gesamtpaket vergeben worden, um günstigere Einheitspreise und eine besser zu koordinierende Ausführung der Arbeiten erreichen zu können. Die Höhe des Gesamtauftrages beläuft sich auf circa 1,8 Millionen Euro. Die Fertigstellung des gesamten Projektes ist für Mitte 2016 vorgesehen.

### **Rückhaltekanal Kölnstraße / Pumpwerk Schildgesstraße**

Die Entwässerung der Unterführung DB/Kölnstraße ist über einen defekten Kanal entlang der Bahntrasse mit dem Pumpwerk Schildgesstraße verbunden. Im Zuge der Sanierung des Pumpwerkes Schildgesstraße ist zur Entlastung dieser Anlage in der Gertrudenstraße eine Pumpstation einschließlich Rückhaltekanal geplant. Dadurch kann der vorhandene, defekte Kanal parallel der Bahntrasse außer Betrieb genommen werden. Die Bauleistungen, die mit 570.000 Euro kalkuliert worden sind, werden in Kürze ausgeschrieben, damit die Arbeiten Anfang nächsten Jahres ausgeführt werden können. Die Bauzeit ist mit vier bis fünf Monaten veranschlagt.

## **Erschließungen Rosenhof**

Gemäß Bebauungsplan soll das unbebaute Gelände an den Straßen Rosenhof und Sophie-Scholl-Straße erschlossen werden. Dazu sind zunächst umfangreiche Rodungsarbeiten durchzuführen, um anschließend die Kanäle in einer Gesamtlänge von ca. 415 m verlegen zu können und die geplante Baustraße zu erstellen. Die Baukosten für die Kanalisation und Baustraße werden auf 600.000 Euro geschätzt. Die Arbeiten sollen kurzfristig ausgeschrieben werden, damit die Rodungsarbeiten noch vor der gesetzlich zulässigen Frist am 28.2.15 durchgeführt werden können.

## **Barrierefreier Umbau Bushaltestellen:**

Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland hat den barrierefreien Umbau aller Brühler Bushaltestellen in sein Förderprogramm aufgenommen. Dieser wird in mehreren Baulosen in den kommenden Jahren sukzessive umgesetzt. Ziel einer barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Lebensräumen ist es, behinderten Menschen eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Durch die demografische Entwicklung rücken auch die Mobilitätsbedürfnisse älterer Menschen in den Mittelpunkt der Daseinsvorsorge. Barrierefrei umgebaute Bushaltestellen tragen somit auch zu einer selbstbestimmten Mobilität im Alter bei. Der Umbau der Haltestellen erfolgt nach dem Leitfaden "Barrierefreiheit im Straßenraum" des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Barrierefreie Haltestellen sind in erster Linie durch eine hohe Bordanlage für einen ebenerdigen und komfortablen Busein- und -ausstieg gekennzeichnet. Zu den weiteren Merkmalen zählen ausreichende Aufstellflächen für Fahrgäste und Rangierflächen für Rollstuhlfahrer sowie die Verlegung von kontrastreichen und fühlbaren Führungselementen im Boden für Sehbehinderte. Die Reihenfolge, nach welcher der Umbau an den einzelnen Standorten vorgenommen wird, bestimmt sich aus einem Mix unterschiedlicher Faktoren. Dazu zählen in erster Linie die Fahrgastzahlen an den Haltestellen aber auch die Erreichbarkeit von Seniorenwohnheimen, kulturellen und sonstigen sozialen Einrichtungen oder Schnittpunkten mit dem Schienenverkehr. Für das Jahr 2015 ist der barrierefreie Umbau von ca. 20 Bushaltestellen vorgesehen. Dafür sind 450.000 € vorgesehen und werden mit 90 % bezuschusst. Weitere Umbauten sind für die Jahre 2016 und 2017 für jeweils 300.000 €/ Jahr geplant.

## **19. Bau einer neuen Feuerwache**

Wie Sie alle wissen, sieht der aktuelle Entwurf der Fortschreibung unseres Brandschutzbedarfsplanes den Bau einer neuen Feuerwache an einem zentral gelegenen Standort vor.

Die zur Realisierung dieses für die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt so wichtigen Projektes nach heutigem Stand benötigten Finanzmittel wurden in den Haushaltsentwurf eingestellt.

Da es der Auftrag aus unseren Gremien ist, größtmögliche Planungssicherheit zu erhalten, bevor die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes mit dem vorgesehenen Standort der neuen Feuerwache zur Beschlussfassung vorgelegt wird und es sich bei der Prüfung der Realisierbarkeit dieses Standortes um eine sehr komplexe Fragestellung handelt, stehen die abschließenden Gutachten noch aus, werden aber zeitnah erwartet.

Sobald sie vorliegen, wird das Verfahren unter Einbeziehung der Gremien und der Öffentlichkeit seinen Fortgang finden.

## **20. Personalkosten**

Die Netto-Personalaufwendungen im Jahr 2015 belaufen sich im Ansatz auf rund 29,4 Mio €. Im Vergleich zum Ansatz 2014 steigen die veranschlagten Kosten somit um rund 2,4 Mio €. Zum Vergleich: Die Differenz zwischen den Ansätzen 2013 und 2012 lag bei ca. 1,8 Mio € und zwischen 2013 und 2014 bei rund 1 Mio €.

Diese überdurchschnittlich hohe Kostensteigerung hat verschiedene Gründe.

So waren z.B. für die Jahre 2013 und 2014 Besoldungserhöhungen nur in Höhe von 2 % eingerechnet. Die tatsächlichen Anhebungen lagen allerdings bei 2,95 % (2013) bzw. 2,65 % (2014). Für die Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11 wurde darüber hinaus eine Nacherhöhung beschlossen, die ebenfalls im Ansatz für 2015 berücksichtigt werden musste. Für 2015 ist eine Steigerung von ca. 2,0 % eingerechnet (die Besoldungsanpassung wird frühestens im I. Quartal 2015 erfolgen).

Die Beschäftigten erhalten ab dem 01. März 2015 eine Tariferhöhung von 2,4 %.

Ferner wird der Beihilfeansatz auch in den folgenden Jahren wieder weiter steigen und macht insgesamt einen Betrag von 245.000 € aus, für die aktiven Beamte 35.000 € und für die Pensionäre 210.000 €.

Für die laufenden Pensionszahlungen werden zusätzlich 70.000 € benötigt. Bei den Pensionsrückstellungen hat die Rheinische Versorgungskasse einen Mehraufwand von 240.000 € prognostiziert.

Personalkosten verursachen neben den im Stellenplan 2015 enthaltenen neuen Stellen auch Personen, die nicht stellenplanmäßig verankert sind, wie z.B. Auszubildende und Praktikanten (Anzahl aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs erhöht), Honorarkräfte, befristet Beschäftigte und Mitarbeiter, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden.

Insbesondere auch die Altersteilzeitregelung hat im Jahr 2015 nicht unerhebliche Auswirkungen aufgrund der überdurchschnittlich hohen Anzahl, die diese in Anspruch genommen haben. Die Betroffenen scheidern aus dem aktiven Dienst aus, verursachen allerdings im Rahmen der Freistellungsphase noch Kosten in Höhe von 83 %. Zusätzlich fallen auf der nach zu besetzenden Stelle 100 % neue Personalkosten an.

Da die Stellenplangespräche 2013/2014 erst nach Abschluss der Haushaltsberatungen stattfanden, wurden nicht besetzte Stellen (sog. N.N.-Stellen) kostenmäßig nicht einkalkuliert, die aber dann doch aufgrund neuer Anforderungen oder zusätzlicher Aufgaben besetzt werden mussten, sodass die entsprechenden Kosten nun für 2015 einzukalkulieren sind.

Auch Stundenanhebungen, die sich aufgrund eines geänderten Bedarfs oder z.B. aufgrund der Rückkehr von Mitarbeiterinnen, die im Rahmen der Familienphase nur teilzeitbeschäftigt waren, nun aber wieder ihre vertraglich verankerte Vollzeit beanspruchen, müssen neu einkalkuliert werden.

Aus all diesen Gründen erhöht sich die Anzahl der Stellen für Personen, die Personalkosten verursachen, um insgesamt 34. Die Aufstockung im eigentlichen Stellenplan beträgt demgegenüber nur ca. 20 Stellen.

Insgesamt gliedern sich die Mehrkosten wie folgt:

1. Tarifierhöhung Beschäftigte (2015)	415.000 €
2. Arbeitgeberanteile für Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungskassenbeiträge aus der Tarifierhöhung	120.000 €
3. Besoldungserhöhung Beamte (2015)	130.000 €
4. Nacherhöhung Beamte	80.000 €
5. Beihilfe	245.000 €
6. Laufende Pensionen	70.000 €
7. Pensionsrückstellungen	240.000 €
8. Reine Mehrkosten für Besoldung Beamte	180.000 €
9. Reine Mehrkosten für Entgelt Beschäftigte	805.000 €
	2.285.000 €

Der restlichen Mehrkosten i.H. von ca. 140.000 € resultieren aus Beförderungen und Stufenaufstiegen.

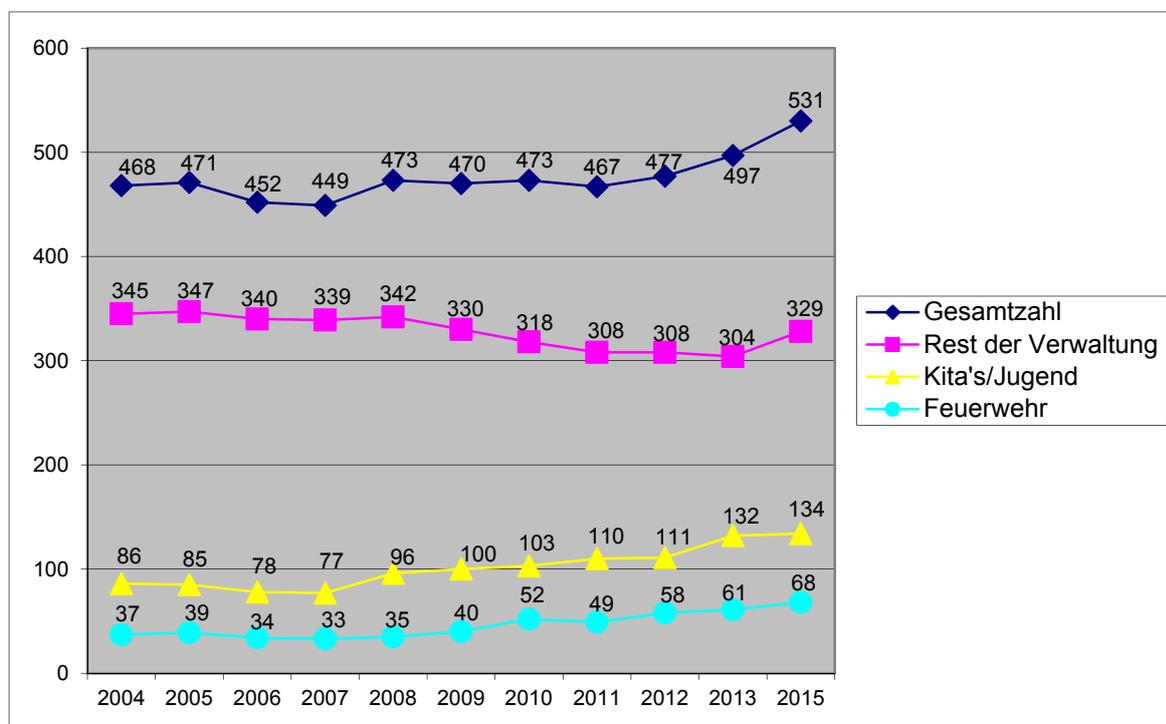
Unter Berücksichtigung der unmittelbar zuzuordnenden Personalkostenerstattungen in Höhe von ca. 2.352.742 € für das Jahr 2015 ergeben sich Netto-Personalaufwendungen in Höhe von insgesamt 29.429.594 €.

	<b>Haushalt 2012 Plan</b>	<b>Haushalt 2013 Plan</b>	<b>Haushalt 2014 Plan</b>	<b>Haushalt 2015 Plan</b>
Personalaufwendungen 50/51	26.497.191 €	28.385.589 €	29.270.710 €	31.782.336 €
Personalkostenerstattungen	2.163.725 €	2.286.121 €	2.265.560 €	2.352.742 €
<b>NettoPersonalaufwendungen</b>	<b>24.333.466 €</b>	<b>26.099.468 €</b>	<b>27.005.150 €</b>	<b>29.429.594 €</b>

Bei der Berechnung der Ansätze für das Jahr 2015 wurde auch das gemäß § 18 Abs. 3 TVöD einzurichtende Budget zur Zahlung der Leistungsentgelte in Höhe 2,00 v.H. der Gesamtsumme aller Beschäftigtenentgelte eingerechnet. Dieses Budget (ca. 300.000 €) ist in den entsprechenden Sachkonten enthalten.

### Schaubild über die Stellenentwicklung der Stadt Brühl seit 2003

Die Anteile zeigen die Stellen in Vollzeit auf und nicht nach Personen. In den Jahren 2003 bis 2008 wurden die Mitarbeiter des Betriebshofes (Übergang an die Stadtwerke in 2009) herausgenommen, um eine einheitliche Darstellung der Stellenentwicklung aufzuzeigen.



Die steigende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist notwendig, um die derzeitige Aufgabenerfüllung bei der Stadt Brühl sicherzustellen. Schon vor Jahren hat die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfung angemerkt, dass der vergleichsweise hohe Anteil der Brühler Personalkosten nicht auf eine üppige Personalausstattung, sondern auf eine Vielzahl von Aufgaben zurückzuführen ist. Wenn man also Personalkosten reduzieren will, muss man das Aufgabenspektrum bei der Stadt Brühl einschränken.

Anzusprechen ist in diesem Zusammenhang die beabsichtigte „Rückholung“ der Bereiche „Gebäudemanagement“ und „Stadt-Service-Betrieb“. Die Änderung des Rechtsrahmens auf der einen Seite sowie Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Steuerersparnis auf der anderen Seite führen zu dem Ergebnis, dass die derzeitige

Organisationsform unter dem Dach von Stadtwerke GmbH und Gebausie nicht mehr zeitgemäß ist. Ich verweise auch auf die meine Ausführungen zur Einbringung des letzten Doppelhaushaltes. Auf dieser Grundlage dürfte relativ schnell der Konsens dahingehend herzustellen sein, dass die genannten Betriebsteile wiederum aus dem Stadtwerke-Konzern herausgelöst werden. Wichtig ist aber die folgenden Anmerkung: Die Eigenkapitalausstattung soll bei den Stadtwerken erhalten bleiben! Zu klären ist, inwieweit eine Eingliederung der genannten Betriebsteile in die Stadtverwaltung oder aber die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts die bestmögliche Organisationsform für die hier angegebene Aufgabenerfüllung ist.

In dem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass das Thema „Sauberkeit in unserer Stadt“ bei meinen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern den größten Platz einnimmt. Hier werden über die Jahre erhebliche Verschlechterungen wahrgenommen. Dies deckt sich mit der Erkenntnis, dass im Stadt-Service-Betrieb zur Finanzierung der seinerzeit übertragenen Steuerbelastung durch die Umsatzsteuer Stelleneinsparungen vorgenommen werden mussten. Hier äußere ich die Erwartung, dass ein Teil der finanziellen Vorteile durch Rückholung des Stadt-Service-Betriebes zur Aufstockung der Stellen in der Stadtreinigung und damit für mehr Sauberkeit in unserer Stadt eingesetzt werden.

## **21. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Zum 01.11.1993 ist das Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG) in Kraft getreten. Damit wurde die Hilfestellung für die asylbegehrenden Ausländer und alle Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet sind, aus dem seinerzeit gültigen BSHG ausgegliedert.

Die anfallenden Ausgaben gehen zu Lasten des städtischen Haushaltes. Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet einen Teil der Aufwendungen über die Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (siehe Sachkonto 448100). Die über die Pauschalen nicht abgedeckten Kosten sowie die Personal- und Sachkosten belasten die Stadt.

Veränderungen im Aufenthaltsstatus der Leistungsempfänger haben unmittelbaren Einfluss auf die Höhe des städtischen Eigenanteils. So fallen geduldete Flüchtlinge, z.B. Ausländer, denen nach rechtskräftig negativem Abschluss des Asylverfahrens eine Duldung erteilt wird, weil aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine Abschiebung nicht möglich ist, sowie Leistungsempfänger, die kein Asylverfahren betreiben wollen, nicht in die Erstattungsregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes.

Seit dem Jahr 2012 werden wieder verstärkt neue Asylbewerber zugewiesen. Problematisch für die Stadt Brühl ist, dass sich die Verfahrensdauer der Asylverfahren wieder verlängert. Zudem erhalten wieder mehr Flüchtlinge nach ablehnender Entscheidung eine Duldung, bleiben in Brühl wohnen und beziehen weiterhin Leistungen.

Zuweisungen Erstantragsteller im Jahr 2012:	43
Zuweisungen Erstantragsteller im Jahr 2013:	64
Zuweisungen Erstantragsteller im Jahr 2014 (bis 31.08.2014):	58

Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt über das EDV-Programm PROSOZ. Die Fall-/Personenzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

Januar 1994: 174 Leistungsfälle mit 462 Leistungsempfängern

Juni 2010: 26 Leistungsfälle mit 39 Leistungsempfängern

August 2014: 93 Leistungsfälle mit 145 Leistungsempfängern

Darin enthalten sind 35 Leistungsfälle mit 63 Leistungsempfängern, für die die Stadt Brühl den Aufwand tragen muss, ohne dass diese Personen in die Kostenerstattung des Landes einbezogen sind (überwiegend geduldete Flüchtlinge).

Mit Urteil vom 18.07.2012 hat das Bundesverfassungsgericht die seit 1993 unveränderte Höhe der nach § 3 zu gewährenden Leistungen für verfassungswidrig erklärt und die Leistungssätze geringfügig unter denen des SGB XII festgelegt. Dieser Umstand hat zu den stark gestiegenen Aufwendungen beigetragen. Im Wesentlichen resultiert der seit 2012 stetig erforderliche Mehraufwand aber aus den steigenden Leistungszahlen.

Die Haushaltsansätze für das Jahr 2015 wurden auf der Basis der für Juni 2014 geleisteten Ausgaben ermittelt, wobei berücksichtigt wurde, dass Brühl weiter in der Aufnahmeverpflichtung für asylbegehrende Ausländer bleibt. Eine Vorausschätzung, wie sich die Fallzahlen in den Jahren 2015 ff. entwickeln werden, ist schwierig, steigende Fallzahlen durch die Neuzuweisung von Asylbewerbern und nachfolgende Duldungsfälle sind nach derzeitigem Sachstand wegen des Anstiegs der Flüchtlingszahlen wahrscheinlich. So muss davon ausgegangen werden, dass trotz jährlicher Erhöhung der Landeserstattung das Defizit der Stadt Brühl steigt.

Derzeit wird eine Neufassung des AsylbLG erwartet, die zum 01.04.2015 in Kraft treten soll. Die Gesetzesanpassung ist erforderlich, um die Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 umzusetzen. Im Gesetzentwurf ist geplant, dass die Leistungsberechtigten bereits nach Ablauf eines 12monatigen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland die Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII) erhalten sollen. Dies wird zu einem weiteren Anstieg des Aufwandes führen.

## 22. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Haushaltsansätze beziehen sich auf die Kostenerstattung, die das Land NRW den Kommunen für die Aufnahme und Versorgung der Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz gewährt.

Die vom Land NRW bereitgestellten Mittel werden im Verhältnis der Flüchtlinge in jeder Kommune verteilt:

- im Jahr 2015	Landesmittel 143,046 Mio. €	Anteil Brühl = 339.591 €
- im Jahr 2014	Landesmittel 91,130 Mio. €	Anteil Brühl = 216.325 €
- im Jahr 2013	Landesmittel 64,310 Mio. €	Anteil Brühl = 151.819 €
- im Jahr 2012	Landesmittel 54,033 Mio. €	Anteil Brühl = 127.325 €
- im Jahr 2011	Landesmittel 37,294 Mio. €	Anteil Brühl = 87.742 €

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Kommunen seit dem Jahr 2012 eine zusätzliche Landespauschale zur anteiligen Erstattung der Mehrausgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012:

- im Jahr 2015	Landesmittel 32,030 Mio. €	Anteil Brühl = 76.039 €
- im Jahr 2014	Landesmittel 20,405 Mio. €	Anteil Brühl = 48.437 €
- im Jahr 2013	Landesmittel 14,400 Mio. €	Anteil Brühl = 33.995 €
- im Jahr 2012	Landesmittel 7,150 Mio. €	Anteil Brühl = 16.849 €

Leistungen nach dem SGB XII – Sozialhilfe und Grundsicherung – werden außerhalb des städtischen Haushaltes zu Lasten des Rhein-Erft-Kreises abgewickelt. Daher sind nur Ergebniszahlen dargestellt, Haushaltsansätze sind entbehrlich.

## **23. Jugendhilfe**

In den letzten Jahren wurde die kommunale Jugendhilfe im Wesentlichen vom Ausbau der Plätze für unter Dreijährige zur Garantierung des Rechtsanspruches für unter Dreijährige und von der steigenden Inanspruchnahme und damit verbunden mit den steigenden Kosten der Hilfen zur Erziehung (HzE) bestimmt.

Der Ausbau von Kita-Plätzen ist in Brühl sehr gut gelungen, so dass auch im Kindergartenjahr 2014/2015 alle Kinder, deren Eltern einen Anspruch geltend machen, einen Platz zur Verfügung gestellt bekommen.

Zu den Hilfen zur Erziehung und die Einwirkungsmöglichkeiten auf die finanziellen Auswirkungen komme ich im späteren Verlauf meiner Ausführungen.

### **Frühe Hilfen/Prävention**

In der Abteilung Kinder, Jugendpflege und Familie habe ich kürzlich die Aktivitäten der beiden Familienzentren in Vochem und in der Lessingstraße/Auf der Pehle sowie den Elternbesuchsdienst in einem Sachgebiet „Frühe Hilfen/Prävention“ zusammengefasst, um noch besser als bislang ein abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen.

Hierdurch wird deutlich, dass die frühestmögliche Unterstützung von Kindern und Familien, und hier insbesondere auch von alleinerziehenden Frauen, der Bevölkerungsgruppe mit einem hohen Armutsrisiko, mir besonders wichtig ist.

Deshalb bin ich auch froh, dass die drei Kindertagesstätten Wilhelmstraße, Lessingstraße und in Vochem von der neuen Landesförderung der so genannten „plusKitas“ profitieren und die Stadt in die Lage versetzen, dort jeweils zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte, insbesondere für die Unterstützung der Eltern in Fragen der Erziehung und Bildung zu beschäftigen.

Weiterhin steht im kommenden Jahr die Fortsetzung und Erweiterung der in der Projektphase der Sozialen Stadt erprobten Familienpatenschaften an.

Die erprobte Idee:

Ehrenamtliche lebenserfahrene Persönlichkeiten unterstützen Familien mit Kindern und Alleinerziehende bei der Bewältigung täglicher Anforderungen und Aufgaben. Diese Unterstützung funktioniert nur nach Aufbau einer persönlichen Beziehung und ist mittel- bis langfristig angelegt. Ergänzt werden die Familienpatenschaften, die auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet werden, durch eine auf Kurzfristigkeit und Flexibilität ausgelegte Nachbarschaftshilfe nach dem „Wellcome-System“.

„Wellcome“ bedeutet praktische Hilfe in schwierigen Situationen auch schon unmittelbar nach der Geburt eines Kindes. Das Angebot unterstützt die Familie bzw. Alleinerziehende nach der sog. „zwei-bis-drei-Formel“: der Einsatz der

ehrenamtlichen Wellcome- Kraft dauert ca. zwei bis drei Monate, sie kommt ca. ein- bis zweimal pro Woche zur Familie und hilft jeweils für ca. zwei bis drei Stunden. Der Kostenbeitrag beläuft sich auf bis zu 5€ pro Stunde, kann aber teilweise oder ganz erlassen werden. Die durch „Wellcome“ früh angebotene Hilfe kann bei Bedarf im Rahmen einer Familienpatenschaft aufgegriffen und weitergeführt werden und vermag damit eine derzeitige Angebotslücke im Bereich der frühen Hilfen zu schließen.

### **Hilfen zur Erziehung (HzE) und Wirkungsorientierung**

Uns allen ist bewusst, dass die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen haben.

Hiermit ist nicht nur die finanzielle Bedeutung für den städtischen Haushalt gemeint, wobei dieser Bereich der Jugendhilfe ohne Personal bereits im kommenden Jahr 5,2 Mio. € ohne die Erziehungsberatungsstelle (290.000 €) benötigt.

Die finanziellen Mittel werden für Maßnahmen der ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen aufgewendet, die über Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaften, sozialpädagogische Familienhilfe bis hin zur intensivpädagogischen stationären Unterbringungen reichen.

Nun ist unumstritten, dass der bundesweite Bedarf an erzieherischen Hilfen gestiegen und damit verbunden allerorten die Kosten gewachsen sind. Umso wichtiger ist es, dass die gewährten Hilfen auch die intendierte Wirkung entfalten.

Unter der Überschrift „Wirkungsorientierte Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ hat deshalb nach Beschlussfassung im JHA und im Rat die Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft des Institutes für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt eine umfangreiche Untersuchung im Jugendamt durchgeführt.

Als Ergebnis lässt sich zunächst festhalten, dass in unserem Jugendamt nach den derzeit gültigen fachlichen Standards gearbeitet wird, aber nichtsdestotrotz über eine systematische Wirkungsmessung der Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen verbessert werden kann. Deshalb soll es eine zusätzliche Controlling-Stelle im Jugendamt geben, zu deren wesentlichen Aufgabenbereich die multiperspektivische Wirkungsmessung in halbjährlichen Intervallen unter Einsatz einer neu zum Einsatz zu bringenden Branchensoftware sein wird.

## **Kinder- und Jugendförderung**

Der Stadtjugendring hat in einem Positionspapier zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Brühl eine Diskussion zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen angestoßen.

Hintergrund dieses Vorschlages ist, dass der Jugendgemeinderat in Brühl in den letzten Jahren nicht mehr die gewünschte Akzeptanz unter Kindern und Jugendlichen und damit die intendierte Kinder- und Jugendbeteiligung erzielen konnte.

Deshalb wird im nächsten Jugendhilfeausschuss zu entscheiden sein, ob eine Jugendreferentenstelle des Stadtjugendringes zukünftig finanziert werden soll, damit der Referent/die Referentin die Kinder- und Jugendbeteiligung projekt- und situationsbezogen organisieren kann.

## **Kindertagesbetreuung**

Im kommenden Jahr wird ein elektronisches Vormerkssystem eingeführt werden, das es Eltern erlaubt, den Betreuungsbedarf auf elektronischem Wege für ihre Wunsch-Kita oder die gewünschte Tagespflegestelle anzumelden.

Damit wird eine komfortable Anwendung der Vormerkung angeboten, die selbstverständlich nicht die sorgfältige Auswahl vor Ort ersetzt sondern ergänzt. Ein wichtiger und gewünschter Nebeneffekt wird sein, dass durch das System ermittelt werden kann, wie viele Doppel- und Dreifachvormerkungen es gibt, um davon abgeleitet, den tatsächlichen Betreuungsbedarf zu ermitteln. Ich bin sehr erfreut darüber, dass sich alle freien Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen grundsätzlich bereit erklärt haben, zusammen mit der Stadt das System einzuführen.

## **24. Schule**

Die Attraktivität des „Standortes Brühl“ für Familien und Berufstätige bei deren Wahl des Wohnortes oder Arbeitsplatzes steht in enger Verbindung zum hiesigen Bildungsangebot. Die Weiterentwicklung unserer Schul-Landschaft liegt mir daher ganz besonders am Herzen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Aufgaben- und Chancenvielfalt, die uns die Inklusion bietet.

Auch in Krisenzeiten öffentlicher Haushalte muss Bildung weiterhin ungefährdet einen vorderen Rang bei der kommunalen Aufgabenerfüllung einnehmen. Bildung entscheidet über die Zukunft unserer Kinder und wir alle sind gefordert, Verantwortung für die Ausbildung und beruflichen Chancen unserer Kinder und Jugendlichen zu übernehmen.

Die Ergebnisse des neuen Brühler Schulentwicklungsplanes wie auch die Erkenntnisse, welche die kreisweite Schulentwicklungsplanung liefern werden, bieten uns hier wertvolle Hinweise für eine zukunftssichere Planung des hiesigen Bildungsangebotes.

Natürlich zählt ein zeitgemäßer Schulraum zu den ersten Voraussetzungen für die Umsetzung bildungsrelevanter Aufgaben. Die Realisierung bedarfsgerechter Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Schulgebäuden war mir daher bei der Haushaltsaufstellung für das kommende Jahr ein bevorzugtes Anliegen. Selbstverständlich werden hier auch Baumaßnahmen im Zuge der Inklusion zunehmend Berücksichtigung finden müssen. Die Umsetzung der hier in den nächsten Jahren sich ergebenden Bedarfe wird Rat und Verwaltung mit vielseitigen Herausforderungen konfrontieren.

Mit einem Gesamtkostenvolumen von 2.510.000 **Euro** steht im schulischen Bereich eine Vielzahl von Instandsetzungsmaßnahmen an. Hierbei nimmt die Sanierung des Altbaugeschäftes der Clemens August-Schule mit **1,2 Mio Euro** den größten Anteil ein. Die Dachsanierungsarbeiten sowie die Sanierung des Trinkwasserleitungsnetzes an unserem städtischen Max Ernst-Gymnasium vollziehen sich in einem Kostenrahmen von rund **780.000 Euro**. Ebenso zählt die sukzessive Umsetzung der Instandsetzungsmaßnahmen an den Brandmeldeanlagen unserer Schulen zu bedeutungsvollen und nicht aufschiebbaren Aufgaben. Hier sind im nächsten Jahr die Arbeiten am Max Ernst-Gymnasium sowie an der Erich Kästner-Realschule fortzusetzen.

Die Weiterentwicklung der Schullandschaft wird natürlich wesentlich durch den Inklusionsprozess geprägt, gleichwohl sollten wir neuen Vorhaben aufgeschlossen gegenüberstehen. Ich lasse derzeit prüfen, inwieweit der Einzug von Tablet PCs einen Beitrag zur Verbesserung der Schulen darstellt. Zudem könnte durch die Bereitstellung sämtlicher Schulbücher in digitaler Form das Päckchen, das eine jede Schülerin und ein jeder Schüler zu tragen hat, deutlich reduziert werden.

## **25. Sport**

Die vielseitige Bedeutung des Sports ist uns allen hinreichend bekannt. Insbesondere bei den anstehenden Herausforderungen zur Inklusion und der immer bedeutsamer werdenden sozialen Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen und Schichten kann sein Beitrag nicht hoch genug bewertet werden. Wir sollten daher weiterhin in die Sportförderung investieren und hier die Bereitstellung der bislang gewährten Mittel auch für die Zukunft gewährleisten.

Im Stadtteil Brühl-Vochem haben wir derzeit den letzten Brühler Tennenplatz. Hier stehen Untersuchungen für den etwaigen Umbau in einen Kunstrasenplatz an. Für das nächste Haushaltsjahr habe ich daher Planungskosten in Höhe von **75.000 Euro** für den Umbau in eine Kunstrasenfläche eingestellt. Weitere Mittel in Höhe von insgesamt **200.000 Euro** entfallen auf die Sanierung der Leimbinder der Sporthalle der Gesamtschule sowie auf die Erneuerung der Dacheindeckung an der Turnhalle Brühl-Heide und der Turnhalle der Clemens August-Schule.

## **26. Demographie**

Der Demographische Wandel ist ein Thema, welches sich durch alle Verwaltungsbereiche zieht. So gibt es z.B. aufgrund des Rückgangs der Schulabgänger und das Erreichen der Altersgrenze durch die geburtenstarken Jahrgänge einen erhöhten Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften. Ziel der Wirtschaftsförderung muss die Sicherung der Arbeitsplätze sein. Tatsächlich bietet der Arbeitsmarkt Potenziale, die längst noch nicht vollständig ausgeschöpft worden sind. Insbesondere Frauen sowie ältere Arbeitnehmer verfügen über wertvolle Erfahrungen und Kompetenzen. Vor diesem Hintergrund sollten Themen wie „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, Förderung von Frauen beim Wiedereinstieg in den Beruf“, „Einbindung von älteren Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt“ sowie der Übergangsbereich von Schule und Beruf, aber auch der Ausbildungs- und Weiterbildungsbereich besonders in den Focus rücken. Ein weiterer Ansatz besteht in der Förderung von Migrantenunternehmen und der Entwicklung von Strategien zur Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund.

In Brühl haben sind die Zeichen der Zukunft erkannt. Nun gilt es, sich diesen zu stellen und das Beste für den Standort Brühl zu erreichen. Ich bin gerne bereit, diese Herausforderungen anzunehmen.

## **27. Wirtschaftsförderung**

### **Ausblick Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung**

Eine der wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftsförderung ist, zur Standortsicherung der in Brühl tätigen Unternehmen beizutragen und somit Arbeitsplätze zu sichern. Freie Flächen in Gewerbegebieten sind inzwischen rar, dennoch werden mit Projekten in und um den Stadtkern die Möglichkeiten geschaffen, die Kaufkraft zu erhalten.

Brühl ist und bleibt ein attraktiver Standort für eine Vielzahl von Unternehmen der unterschiedlichsten Branchen. Der mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur kommt die Kombination aus den weichen und harten Standortfaktoren zugute und ist heute oftmals entscheidend für die globale Standortauswahl von Unternehmen. Brühl bietet in der Region Köln/Bonn eine hohe Wohn- und Lebensqualität und somit die optimalen Rahmenbedingungen für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung.

Nach der Ansiedlung der Telekom (800 Arbeitsplätze) und der 2013 erfolgten Erweiterung (200 Arbeitsplätze) ist in der Sürther Straße eine dhl Zustellbasis errichtet worden. Die Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet Nord II sind nahezu verkauft. Der Ausbau der „Südspitze Giesler“ ist auf den Weg gebracht.

Im neuen Gewerbegebiet an der Berger Straße wird voraussichtlich ein großer Dienstleister 6.000 m<sup>2</sup> Büroflächen inklusive Arbeitsplätzen errichten. Auf diesem Areal werden darüber hinaus auch Brühler Firmen sesshaft, die an anderer Stelle kein geeignetes Grundstück finden konnten, sodass sie dadurch in Brühl gehalten werden können. Die verbleibenden Flächen werden vermarktet.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Bestandspflege. Diese wird zukünftig intensiviert und durch eine Unternehmensbefragung dann auch konkretisiert. Die Unternehmen bekommen die Möglichkeit, unmittelbar Ihre Anforderungen an die Wirtschaftsförderung als direkten Ansprechpartner oder als Querschnittsamt zu äußern. Um einen möglichst hohen Rücklauf und ein aussagekräftiges Ergebnis zu erzielen, müssen noch einige Vorarbeiten erfolgen.

Ich beabsichtige im kommenden Jahr ein neues Einzelhandelsgutachten erstellen zu lassen. Ziel ist, die Innenstadt auch weiterhin zu stärken und noch attraktiver zu gestalten. Damit verbunden ist eine nachhaltige Stärkung von Handel und Wirtschaft.

Auch der Kulturtourismus ist in Brühl inzwischen zu einem Wirtschaftsfaktor geworden und soll gemeinsam mit gezieltem Stadtmarketing ausgebaut werden.

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln hat kürzlich (erscheint Anfang November in der IHK Zeitung) die Situation aller Unternehmen in der Stadt Brühl beleuchtet. Fazit dieser Befragung ist, dass Brühl ein guter Standort für Unternehmer ist. Der Standortqualität der Stadt Brühl stellen die befragten Unternehmen als Ganzes ein gutes Urteil aus. Über alle Indikatoren hinweg bewerten die Unternehmen die Standortbedingungen der Stadt Brühl, auch im Hinblick auf den eigenen Unternehmenserfolg mit der Gesamtnote 2,6 (nach Schulnoten). Dieses positive Ergebnis gilt es natürlich auch zukünftig zu halten.

Das Brühler Stadtbild hat sich verändert. Eine Entwicklung vom unternehmergeführten Ladenlokal hin zur Filiale ist zunehmend zu erkennen. Leerstände sind ein deutschlandweites Problem. Das serviceorientierte Immobilienmanagement ist stets Anlaufstation für Fragen der Vermittlung zwischen Vermietern und möglichen Pächtern. Die Eingriffsmöglichkeiten der städtischen Wirtschaftsförderung gestalten sich schwierig, werden aber durch gezielte Kontaktaufnahme und Moderation zwischen den Beteiligten erhöht.

Zuletzt muss der demografische Wandel, der die Politik und die Wirtschaft vor große Herausforderungen stellen wird betrachtet werden. Hier gilt es die Herausforderungen anzunehmen, aber auch die Chancen zu erkennen.

Der Standortwettbewerb legt keine Pause ein und aus diesem Grunde werden wir auch zukünftig alles daran setzen, den Wohn- und Wirtschaftsstandort Brühl zu profilieren und zu vermarkten.

## **28. Bürgerbeteiligung**

Bürgerbeteiligung soll auch in unserer Stadt zum Oberbegriff für alle Maßnahmen und Initiativen werden, die eine Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen ermöglichen sollen. Bürgerbeteiligung ist eine große gesellschaftliche Ressource. Diese Ressource auch in Brühl zu nutzen liegt mir besonders am Herzen! Es gibt zum einen die gesetzlichen Möglichkeiten der

Einflussnahme, aber auch den frühzeitigen Meinungsaustausch mit den Bürgerinnen und Bürgern gilt es zu fördern, um damit die Qualität und Transparenz von Entscheidungen zu erhöhen.

Die Stadt Brühl wird in Sachen Bürgerbeteiligung zukünftig neue Wege gehen. Die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung werden klar und transparent in den politischen Entscheidungsfindungen und in den Verwaltungsprozessen verankert. Um Bürgerbeteiligung zu verankern braucht es einen gemeinsamen Rahmen innerhalb der Stadtgesellschaft. Dieser Rahmen sollte von den Beteiligten - und damit meine ich Bürgerschaft, Politik und Verwaltung - auch gemeinsam entwickelt werden. Es ist also ratsam eine Arbeitsgruppe "AG Leitlinien" ins Leben zu rufen. Überlegungen wie sich die Arbeitsgruppe aus Bürgerschaft, Verwaltung und Politik zusammensetzt dauern noch an.

Voraussetzung für den Erfolg der gemeinsam von Bürgerinnen und Bürgern, der Politik und der Verwaltung ausgearbeiteten Leitlinien für die Bürgerbeteiligung ist der erklärte Willen aller zum Gelingen.

Die Leitlinien sollen einen verlässlichen Rahmen für die Umsetzung von Bürgerbeteiligungsprozessen in Brühl bieten und gleichzeitig zur Etablierung einer Beteiligungskultur beitragen.

Das Fundament und der Rahmen für die künftige Umsetzung der Bürgerbeteiligung sind unterschiedliche Qualitätskriterien. Z.B.

- Einbindung der Einwohnerinnen und Einwohner
- Frühzeitigkeit und Transparenz
- Klare Zielsetzungen und Ergebnisoffenheit
- Sorgfältige Konzeptentwicklung und Prozessgestaltung Ermutigung zur Mitwirkung
- Transparente Prozessgestaltung
- Fairness und Spielregeln im Beteiligungsprozess
- Gemeinsame Verantwortung der Akteure Verlässlicher Umgang mit den Ergebnissen der Beteiligung
- Evaluation und Reflexion

Diese Qualitätskriterien gelten für alle Vorhaben (rechtlich verankerte z.B. im BauGB und auch für freiwillige Beteiligungsprozesse, z.B. Grundstücksplanung, Kultur oder Soziales).

## **Vorhabenliste**

Die Vorhabenliste wird durch die Stadtverwaltung erstellt.

Kriterien um auf die Vorhabenliste gesetzt zu werden könnten sein

- Interesse der Vielzahl der Bürger/innen oder besonderes Interesse einzelner Stadtteile
- Vielzahl der Bürger/innen sind von dem Vorhaben betroffen
- großes gesamtstädtisches Vorhaben

## **Wie geht es weiter, was sind die nächsten Schritte?**

1. Bestimmung der Arbeitsgruppe „AG Leitlinien“, ggf. unter Beteiligung der Stiftung Mitarbeit in Bonn (durch Ratsbeschluss)
2. „AG Leitlinien“ erarbeitet die Leitlinien für die Bürgerbeteiligung in Brühl Die breite Öffentlichkeit wird im Rahmen der Veröffentlichung eines Zwischenberichts der „AG Leitlinien Bürgerbeteiligung“ (nach ca. 6-8 Monaten) eingebunden. Die Brühlerinnen und Brühler könnten ihre Korrekturvorschläge und Ideen zu dem Entwurf der Leitlinien z.B. durch eine Online-Kommentierungsphase einbringen.
3. Beschluss der Leitlinien Bürgerbeteiligung Brühl durch den Rat (Zeitfenster vom Einrichten der AG bis zum Beschluss der Leitlinien ca. 1,5 Jahre)

Projekttitle	Stadtbezirke	Themenfelder	Bürgerbeteiligung	Aufnahme- datum	Seite
Bebauungsplan Himmelblaustraße und Grüngasse	gesamstädtisch Stadtteil Blautal	Bauen/Wohnen Stadtplanung/ Stadtentwicklung	standardisiertes Beteiligungsverfahren	XX.XX.2012	XX
Sicherung der Nahversorgung des Stadtteils Blauer Grund	Blauer Grund	Bauen/Wohnen Stadtplanung/ Stadtentwicklung Wirtschaft/Arbeit	standardisiertes Beteiligungsverfahren	XX.XX.2014	XX
Parkplatz bei der Walderlebnisanlage Tannengrün	Grünhausen	Bildung/Wissenschaft Kultur/Freizeit Kinder/Jugend/Familie	keine Bürgerbeteiligung	XX.XX.2013	XX
Dialogischer Planungsprozess Konversion am Lila Berg	gesamstädtisch	Stadtplanung/ Stadtentwicklung Bauen/Wohnen Umwelt/Energie	komplexes Beteiligungsverfahren	XX.XX.2013	XX
Spielflächenkonzept	gesamstädtisch	Kinder/Jugend/Familie Kultur/Freizeit Stadtplanung/ Stadtentwicklung	mehrere standardisierte Beteiligungsverfahren	XX.XX.2013	XX
Verkehrskonzept Rosarotes Viertel	Rosarotes Viertel	Mobilität/Verkehr	standardisierte Beteiligungsverfahren	XX.XX.2013	XX

### Beispiel Vorhabenliste

#### Zu beachten bei den Vorbereitungen aber auch während des Prozesses:

- Projektbeauftragter aus Fachamt für jedes Vorhaben
- Für jedes Vorhaben ein Beteiligungskonzept erstellen durch das Fachamt
- Konfliktvermittlung bei strittigen Vorhaben (z.B. durch die Stiftung Mitarbeit; Mediation)
- Sorgfältiger Umgang mit den Ergebnissen, denn das ist die Messlatte, wie ernst die Bürgerbeteiligung in Brühl genommen wird
- Lernen aus Erfahrung – Kontinuierliche Weiterentwicklung der Leitlinien und der Beteiligungspraxis
- Sorgfältige Auswahl der AG Bürgerbeteiligung aus Verwaltung, Politik und Bürgerschaft

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die am Zustandekommen dieses Haushalts beteiligt waren:

Fachbereichsleitungen und Budgetbeauftragte, Kämmerei und Druckerei sowie den Kollegen des Verwaltungsvorstandes.

Maya Angelou, amerikanische Schriftstellerin, hat einmal gesagt:

„Kreativität kann man nicht aufbrauchen. Je mehr man sich ihr bedient, desto mehr hat man.“

*Es gilt das gesprochene Wort.*